



DAS RECHTSSTAATSPROGRAMM
DER KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG

3 | VORWORT

**5 | WELTWEITES INTERESSE
AN DEUTSCHER RECHTSKULTUR**

**9 | RECHTSSTAATSFÖRDERUNG
DURCH DIE KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG**

- *Rechtsstaatsförderung in Lateinamerika 13*
- *Rechtsstaatsförderung in Asien 16*
- *Rechtsstaatsförderung in Subsahara-Afrika . . 22*
- *Rechtsstaatsförderung in Südosteuropa 25*

**32 | AUSGEWÄHLTE PARTNER DER
KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG**

**35 | AKTUELLE VERÖFFENTLICHUNGEN
(AUSWAHL)**

www.kas.de

VORWORT

Seit dem Fall der Berliner Mauer und dem Ende der Systemkonfrontation des Kalten Krieges wird in der entwicklungspolitischen Diskussion zunehmend nach den politischen Rahmenbedingungen erfolgreicher und nachhaltiger Entwicklung sowie nach der Wertorientierung von Entwicklungszusammenarbeit gefragt. Die verstärkte Gewichtung politischer Rahmenbedingungen fand zu Beginn der 1990er Jahre ihren Ausdruck in den fünf politischen Kriterien des ehemaligen Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland, Carl-Dieter Spranger. Die Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit, die Beachtung der Menschenrechte, die Beteiligung der Bevölkerung am politischen Prozess, die Schaffung einer marktfreundlichen Wirtschaftsordnung und nicht zuletzt die allgemeine Entwicklungsorientierung staatlichen Handelns waren von nun an von zentraler Bedeutung für Art und Umfang der Entwicklungszusammenarbeit (Konditionalität) und zeichneten zugleich wichtige Handlungsfelder für diese vor. Ähnliche Kriterien wurden auch auf internationaler Ebene entwickelt, vor allem von der Weltbank und vom Development Assistance Committee der OECD (DAC) sowie von der Europäischen Union.

Im Jahr 1994 veröffentlichte die Weltbank eine Studie, die die mangelnde Angemessenheit von Gesetzen, Unsicherheiten bei ihrer Anwendung, willkürliche Auslegung, fehlende Durchsetzung, ineffiziente und langsame Verfahren sowie fehlende Unabhängigkeit der Justiz als maßgebliche Entwicklungshindernisse beschreibt, die Handel und Investitionen entmutigen, die Transaktionskosten erhöhen und die Korruption fördern. Spätestens seit diesem Zeitpunkt kann in der entwicklungspolitischen Diskussion als gesichert gelten, dass Rechtsstaatlichkeit eine der wichtigsten Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung darstellt. Rechtsstaatlichkeit beziehungsweise Rechtssicherheit und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung sind einander komplementär, das eine kann ohne das andere nicht bewirkt werden.

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass zahlreiche nationale wie internationale Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit der Förderung des Rechtsstaats eine immer stärkere Bedeutung zumessen. Oftmals ist dieser Bereich als Querschnittsthema verortet; so arbeiten beispielsweise die Vereinten Nationen seit dem Jahr 2004 daran, Rechtsstaatlichkeit als Querschnittsthema in allen Tätigkeitsbereichen zu etablieren.

In dem World Summit Outcome Document von 2005 haben die Staats- und Regierungschefs der Welt die Maßgeblichkeit der Rechtsstaatlichkeit (Rule of Law) für die Entwicklungsarbeit feierlich bekräftigt: „We acknowledge that good governance and the rule of law at the national and international levels are essential for sustained economic growth, sustainable development and the eradication of poverty and hunger.“

Zuletzt haben die Außenminister der G8-Staaten während der deutschen EU-Präsidentschaft in Potsdam noch einmal auf die Bedeutung des Rechtsstaats hingewiesen. In ihrer „Erklärung zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit“ vom 30. Mai 2007 heißt es unter anderem: „Wir, die Außenminister der G8, bekräftigen, dass Rechtsstaatlichkeit zu den Kernprinzipien gehört, auf die sich unsere Partnerschaft und unsere Bemühungen um Förderung eines dauerhaften Friedens sowie der Sicherheit, der Demokratie, der Menschenrechte und der nachhaltigen Entwicklung weltweit gründen. (...) Ohne einen Rechtsstaat, der die Rechte und Freiheiten aller Menschen schützt, kann es keine nachhaltige

Entwicklung geben. Für jedes Land, das im Zeitalter der Globalisierung sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt erreichen will, ist die Förderung der Rechtsstaatlichkeit eine zwingende Notwendigkeit.“

Von dieser Überzeugung geht auch die Konrad-Adenauer-Stiftung in ihrer internationalen Arbeit aus. Aus diesem Grund ergänzt die Stiftung seit 1990 ihre weltweiten Projekte der Demokratieförderung und des politischen Dialogs durch ein länderübergreifendes Sektorprogramm zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, das Rechtsstaatsprogramm. Deutsche Volljuristen mit internationaler Ausrichtung leiten dieses Programm von Bukarest, Nairobi, Mexiko-Stadt, Montevideo und Singapur aus, wobei sie eng mit den KAS-Länderbüros in ganz Südosteuropa, Subsahara-Afrika, Lateinamerika und Asien kooperieren. Der Leiter des Länderbüros in Kairo koordiniert zusätzlich unsere Rechtsstaatsarbeit in Nordafrika und Nahost. In der Stiftungszentrale in Berlin ist ein Volljurist damit beauftragt, diese weltweiten Aktivitäten zu betreuen.

Ihrer Funktion und ihrem Selbstverständnis entsprechend verfolgt die Konrad-Adenauer-Stiftung dabei im Gegensatz zu zahlreichen anderen bilateralen und multilateralen Gebern oder Beratern nicht einen rein fachtechnischen, sondern einen explizit politischen, dialogorientierten Ansatz. Dank vertrauensvoller, oft über Jahrzehnte gewachsener Kontakte – die Stiftung ist bereits seit 1962 im Ausland tätig – kann sie in zahlreichen Ländern Lateinamerikas, Afrikas, Asiens und seit der Zeitenwende von 1989 auch Mittel- und Osteuropas glaubwürdig für rechtsstaatliche Prinzipien werben. Das ist deshalb so wichtig, weil auch die besten Verfassungen und Gesetze kaum Wirkung entfalten können, wenn bei den Akteuren des Justizsystems und in der Bevölkerung kein allgemeines Bewusstsein für das geltende Recht und die sich daraus ergebenen Pflichten und Rechte vorhanden ist. Ein solches kann aber nur durch kontinuierliche politische Bildungsarbeit geschaffen und erhalten werden.

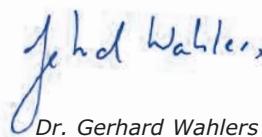
Die Konrad-Adenauer-Stiftung als deutsche politische Stiftung verfügt bei ihrem Einsatz zur Rechtsstaatsförderung im Vergleich zur staatlichen Entwicklungszusammenarbeit über erhebliche Vorteile. Trotz eines wachsenden Interesses, sich in die innere Ordnung von Staaten einzubringen und die gesellschaftlichen Prozesse zu beeinflussen, stößt staatliches Agieren an völkerrechtliche Grenzen, wenn das Partnerland dieses Engagement nicht wünscht. Die dann einzige Möglichkeit für die deutsche Entwicklungspolitik, in diesem Bereich wirksam anzusetzen, ist in aller Regel

der zielgerichtete Einsatz der politischen Stiftungen, die mit ihren Projekten zur Demokratie- und Rechtsstaatsförderung komplementär zur staatlichen Entwicklungszusammenarbeit agieren. Sie bedienen sich dabei dessen, was Alt-Bundespräsident Roman Herzog einmal als „Soft Power“ bezeichnet hat, als die Macht der Argumente.

Gerade im sensiblen Bereich der Rechtsstaatsförderung, wo die Konrad-Adenauer-Stiftung vielerorts direkt mit der Justiz, insbesondere auch mit Verfassungsrichtern beziehungsweise Obersten Richtern zusammenarbeitet, spielt dieser Gesichtspunkt keine unerhebliche Rolle. Aufgrund der politischen Nähe der Stiftung zur Christlichen Demokratischen Union Deutschlands und einer gefestigten Wertebasis verfügt sie von vornherein über die notwendige Glaubwürdigkeit, mit den politischen Partnern vor Ort in einen fruchtbaren Dialog zu treten. Begegnen staatliche Institutionen der ausländischen Entwicklungszusammenarbeit besonders im Rechtsbereich oft mit einem gewissen Misstrauen, lässt sich für das KAS-Rechtsstaatsprogramm angesichts der Erfahrungen der vergangenen Jahre das Gegenteil feststellen. Das Vertrauen, das die Stiftung in vielen Weltregionen genießt, wirkt sich gerade in der Rechtsstaatsarbeit als erheblicher komparativer Vorteil aus.

Die weltweite Rechtsstaatsarbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen ist Ziel der vorliegenden Broschüre. Dabei wird zunächst grob skizziert, wie es überhaupt dazu kommt, dass das deutsche Recht und die deutsche Rechtskultur in vielen Ländern der Welt so stark nachgefragt ist – was für Außenstehende ja keinesfalls selbstverständlich sein mag. Danach wird erörtert, wodurch die Rechtsstaatsarbeit der Stiftung charakterisiert ist, insbesondere welche Rechtsbereiche sie in den einzelnen Weltregionen behandelt, welche Ziele sie verfolgt und wie sie dabei vorgeht. In einem letzten Teil stellen wir ausgewählte Partner vor, mit denen die Stiftung in ihren Einsatzländern zusammenarbeitet, sowie eine Auswahl von Publikationen.

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche und informative Lektüre. Über Rückfragen und Anregungen würden wir uns sehr freuen.



Dr. Gerhard Wahlers
Stellvertretender Generalsekretär
der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

WELTWEITES INTERESSE AN DEUTSCHER RECHTSKULTUR

Deutsche Expertise im Rechts- und Justizbereich wird weltweit stark nachgefragt. In zahlreichen Schwellen- und Entwicklungsländern Lateinamerikas, Asiens, Afrikas und Mittel- und Osteuropas herrscht ein erhebliches Interesse an unserer Rechtskultur. Das gilt für die deutsche Rechtslehre ebenso wie für die Rechtsprechung, die Gesetzgebung beziehungsweise Gesetzgebungstechnik, die Implementierung der Gesetze oder auch justizorganisatorische Fragen. Dass Länder ihre Rechtssysteme miteinander vergleichen und gegebenenfalls auch „Rechtsimport“ betreiben, ist in der Geschichte nichts Neues. Deutschland selbst etwa hat im späten Mittelalter ganz maßgeblich römisches Recht rezipiert. Ein anderes Beispiel aus der deutschen Rechtsgeschichte ist die Prägung des Kommunalrechts durch die Alliierten nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs.

Erhebliche Nachfrage besteht zunächst von Seiten der lateinamerikanischen Länder, mit denen uns eine gemeinsame Rechtstradition und vor allem auch gemeinsame Wertvorstellungen und Rechtsideale verbinden. Es gibt dort kaum ein Lehrbuch etwa zum Staats- und Verfassungsrecht oder zum Strafrecht, in dem nicht deutsche Rechtslehrer zitiert werden. Aber auch in vielen Ländern Afrikas, Asiens, Mittel- und Osteuropas besteht ein bemerkenswert großer Beratungsbedarf, dem Deutschland so weit wie möglich nachkommen sollte.

Die Gründe hierfür sind vielfältig, einige davon seien an dieser Stelle kurзорisch aufgeführt. Die deutsche Rechtskultur zeichnet sich zunächst durch eine stark ausdifferenzierte Dogmatik und Subspezialisierung aus. Dies führt dazu, dass für jeden nachgefragten Rechtsbereich ausreichend dichtes und erprobtes Material und in der Regel auch die entsprechenden Fachleute zur Verfügung stehen. Deutsche Lösungsmodelle sind – anders als im Common-Law-Bereich – zudem sofort verfügbar und unmittelbar einsetzbar sowie mit einem tiefen Erfahrungshintergrund unterlegt (zum Beispiel dank der erfolgreich verlaufenen institutionellen Aufbauleistung in den neuen deutschen Bundesländern). Die deutsche bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mag zwar weniger Mittel zur Verfügung haben als insbesondere große multilaterale Akteure. Die absolute Mittelhöhe spielt für den Projekterfolg im Rechtsstaatsbereich häufig jedoch gerade nicht die Hauptrolle. Wichtiger ist oftmals vielmehr der Zugang zu den entscheidenden Akteuren vor Ort und deren Vertrauen in die beratende Institution. Denn dieses kann in den Empfängerländern den Willen stärken, bestimmte Rechtsreformen nicht nur auf dem Papier zu konzipieren, sondern auch wirklich durchzuführen. Des Weiteren werden deutsche Interessen in der Regel offen formuliert, es gibt keine *hidden agenda*. Deutsche Entwicklungszusammenarbeit erfolgt in gleichem Maß aus Solidarität und aus Eigeninteresse. Rechtsstaatlichkeit verhilft dem jeweiligen Partnerland zu besseren Entwicklungschancen. Gleichzeitig ist es sowohl im wirtschaftlichen als auch im sicherheitspolitischen Interesse Deutschlands, wenn es auf stabile, demokratisch und rechtsstaatlich verfasste Partnerländer zählen kann. Ferner kommt der bedarfs- und dialogorientierte deutsche Ansatz offenbar in vielen Kulturen und gerade im Rechtsbereich sehr gut an. Wer die lokalen Rechtstraditionen bei der Rechtsstaatsberatung nicht ebenso berücksichtigt wie soziale, religiöse und

kulturelle Faktoren, wird kaum Erfolg haben. Die Konrad-Adenauer-Stiftung bietet Beratung und Fortbildung zu genau definierten Rechtsthemen an, keinesfalls versucht sie jedoch, über die Rechtskultur des jeweiligen Empfängerlandes hinweg deutsche Rechtsfiguren zu implementieren. Unverzichtbar ist außerdem die enge Zusammenarbeit mit einflussreichen und glaubwürdigen lokalen Akteuren – auch dies ist gerade für die Konrad-Adenauer-Stiftung überall auf der Welt selbstverständlich.

In zahlreichen Ländern der Welt lässt sich – um ein besonders anschauliches Beispiel herauszugreifen – ein bemerkenswert ausgeprägtes Interesse an der deutschen Grundrechtsordnung beobachten. Die unmittelbare Anwendbarkeit der Grundrechte und das Instrument der Verfassungsbeschwerde gelten als vorbildlich. Von der präzisen Auslegungskultur des Bundesverfassungsgerichts verspricht man sich ebenso Anregungen und Lösungsmodelle wie von der stark spezialisierten und traditionsreichen deutschen Staatsrechtslehre.

So kamen in Lateinamerika sowohl das bolivianische als auch das kolumbianische Verfassungsgericht 2001/2002 mit der Bitte auf das Rechtsstaatsprogramm der Konrad-Adenauer-Stiftung zu, die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts im Grundrechtsbereich in spanischer Sprache zugänglich zu machen. Die Stiftung hat daraufhin die wesentlichen Teile aller grundlegenden Urteile des Karlsruher Gerichts seit dessen Gründung sowohl ins Spanische als auch ins Portugiesische übertragen lassen, mit systematischen Verzeichnissen versehen und publiziert. Auf diese Weise hat sie Praktikern, vor allem Richtern, und Wissenschaftlern in ganz Lateinamerika zum ersten Mal einen systematischen Zugang zur deutschen höchstrichterlichen Rechtsprechung in diesem Bereich verschafft. Die Bände stehen heute in obersten Gerichten und Verfassungsgerichten, in Parlaments- und Universitätsbibliotheken, in Justiz-, Innen- und Außenministerien, in Richter- und Anwaltsschulen sowie in vielen rechtlich orientierten Nichtregierungsorganisationen des gesamten lateinamerikanischen Kontinents und werden immer wieder in Gerichtsurteilen und wissenschaftlichen Beiträgen zitiert. In Südosteuropa bereitet die Stiftung derzeit eine vergleichbare Publikation in verschiedenen südosteuropäischen Sprachen vor. Diese Werke sollen 2009 erscheinen, so dass sie pünktlich zum 60-jährigen Geburtstag des Grundgesetzes in der Stiftungsarbeit Verwendung finden können.

Die Praxis der mittel- und osteuropäischen Verfassungsgerichte orientierte sich gerade in den Jahren unmittelbar nach dem großen Umbruch von 1989/90 deutlich zum einen an der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, zum anderen an derjenigen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, vor allem bei der Entwick-



Bild oben: Der Präsident des Parlamentarischen Rates, Konrad Adenauer, unterzeichnet das Grundgesetz (Bonn, 23. Mai 1949).

Bild Mitte: Richter des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe.

Bild rechts: Auf rund 1000 Seiten bietet die Stiftung dem portugiesischsprachigen Leser zum ersten Mal einen Überblick über die Rechtsprechung des Karlsruher Bundesverfassungsgerichts seit dessen Gründung. Bislang waren nur vereinzelt Urteile auf Portugiesisch zugänglich. Der größte Teil der Publikation ist den Grundrechten gewidmet, sie bietet aber auch wesentliche Urteile zum Staatsorganisationsrecht und zum Verfassungsprozessrecht. Systematische Schlüssel und Verzeichnisse erleichtern dem nicht-deutschen Juristen den Zugang. Leiter des brasilianischen Übersetzerteams war Leonardo Martins, Ordentlicher Professor an der Univ. Fed. do Mato Grosso do Sul (UFMS), der in dem Band auch ausführlich in die deutsche Verfassungsrechtsprechung einführt. Nach Fläche, Bevölkerung und Wirtschaftskraft ist Brasilien das bedeutendste Land Südamerikas und eine der größten Volkswirtschaften der Welt. Es zählt zu den sogenannten Schwellenländern, die sich vom Entwicklungs- zum Industriestaat wandeln.



lung des Rechtsstaatsprinzips und des Grundrechts-schutzes. Die mittel- und osteuropäischen Verfassun-gen, die von 1989 an Schritt für Schritt in Kraft traten, bekennen sich durchweg zu dem Staatsziel des demokratischen Rechtsstaats, der auf der Achtung der Menschen- und Bürgerrechte beruht und die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit verwirklicht. Die Konzeption der Verfassungsstaatlichkeit in den neuen Demokratien orientiert sich dabei unverkennbar an dem Modell des Grundgesetzes. Dies gilt sowohl für die umfassende Bindung aller staatlichen Gewalten einschließlich des Gesetzgebers an die Verfassung, die häufig in Gestalt spezieller Vorrangklauseln ausdrücklich im Verfassungstext verankert ist, als auch für die institutionellen Mechanismen zu ihrer effekti-ven Durchsetzung. Die meisten dieser Verfassungen haben sich für die Einrichtung spezialisierter, von der übrigen Gerichtsbarkeit getrennter Verfassungsgerichte entschieden, denen als vornehmste Aufgabe die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der vom Par-lament beschlossenen Gesetze obliegt. Damit rezipieren sie, aufbauend auf eigenen Erfahrungen, ein Mo-dell der Verfassungsgerichtsbarkeit, das bereits seit längerem in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch – zum Teil in bewusster Anlehnung an das deut-sche Vorbild – in Italien und auf der Iberischen Halb-insel praktiziert wird. Im Gegensatz hierzu steht die Verfassungsrechtslage in einer Reihe von west- und nordeuropäischen Staaten, die entweder die Bindung des Gesetzgebers an ein übergeordnetes Verfassungs-recht überhaupt ablehnen (Großbritannien) oder auf die Einrichtung einer besonderen Verfassungsgerichts-barkeit zur effektiven Durchsetzung des Vorrangs der Verfassung verzichten (Skandinavien) beziehungswei-se der Verfassungsgerichtsbarkeit nur eingeschränkte Kontrollbefugnisse zugestehen (Frankreich). Vor die-sem Hintergrund kann man von einem verfassungs-rechtlichen Grundkonsens derjenigen europäischen Staaten sprechen, die in der jüngeren Vergangenheit eine längere Phase totalitärer und autoritärer Herr-schaft durchlebt haben und im Lichte dieser Erfahrun-gen nicht mehr bereit sind, den Respekt für die fun-damentalen Wertentscheidungen der Verfassung dem freien Spiel der politischen Kräfte zu überlassen. Es ist vor diesem Hintergrund also nicht besonders erstaunlich, dass sich die Rechtsprechung gerade des deutschen Bundesverfassungsgerichts auch in Mittel- und Osteuropa einer solch großen Nachfrage erfreut.

In Asien hat vor allem in der südostasiatischen Re-gion eine intensive Beschäftigung mit dem Verhältnis Bürger – Staat und der Bedeutung von Rechtsstaat-lichkeit eingesetzt. Diese Auseinandersetzung wurde vor allem aus der Zivilgesellschaft heraus eingefor-

dert. Dazu wiederum haben nicht zuletzt die verbes-serten wirtschaftlichen Verhältnisse beigetragen. Die geschaffenen Freiräume für privatwirtschaftliches Handeln und die dadurch erfolgte Erstarkung der pro-duktiven Zivilgesellschaft verlangen immer mehr nach einer Anpassung der bürokratischen Strukturen an die veränderten Rahmenbedingungen. Gerade in diesem Zusammenhang wird häufig deutsche Expertise an-gefragt, erhofft man sich Anregungen und Lösungs-modelle aus Deutschland. Die Forderung nach verant-wortlicher Regierungsführung (*Good Governance*) wird immer lauter, was Effizienz, Transparenz, Bürger-nähe und -beteiligung sowie Verantwortlichkeit und wirksame Mechanismen gegen Korruption einschließt. Zivilgesellschaftliche Akteure prangern die weit ver-breitete Korruption immer häufiger an, die Regierun-gen beobachten deren Engagement mit wachsender Aufmerksamkeit. In manchen Fällen werden innovati-ve Methoden erprobt, um zumindest das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass Korruption ein nicht hinnehm-bares Übel ist. Im Inselstaat Indonesien beispielswei-se, der sich über rund 5000 km erstreckt, wurden von einem NGO-Netzwerk in den einzelnen Provinzen sogenannte Watch-Teams eingerichtet, die gemeldete Fälle von Korruption prüfen und die verifizierten Fak-ten dann im Internet veröffentlichen.

In vielen Ländern Asiens wird des Weiteren die Un-abhängigkeit der Justiz immer mehr thematisiert und teilweise auch sehr mutig eingefordert. Das Fehlen ausgewogener Systeme der gegenseitigen Machtkon-trolle (*Checks and Balances*) wird dort zunehmend als Entwicklungshindernis vor allem wirtschaftlicher Art gesehen. Im Wesentlichen gehen derartige Überlegun-gen entweder von Diskussionen über eine mögliche Verfassungsreform oder von dem Bestreben aus, die verfassungsmäßige Ordnung auch tatsächlich in der Verfassungswirklichkeit zur Geltung kommen zu las-sen. Selbst in Ländern wie Vietnam wird bereits über eine Instanz nachgedacht, welche die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und anderen Rechtsquellen in Einzelfällen überprüfen soll. Die Stiftung wurde Anfang 2008 von offizieller Seite darum gebeten, die entsprechende Arbeitsgruppe der Nationalversamm-lung in Vietnam hierzu langfristig zu beraten.

In Thailand wurde vor einigen Jahren und in Indone-sien erst kürzlich ein Verfassungsgericht gegründet. Derartige Schritte erreichen aber noch keine Vorbild-funktion, sie bleiben auf das jeweilige Land bezogen und müssen sich dort erst noch in der Praxis bewäh-ren. Zudem sind solche positiven Entwicklungen nach wie vor anfällig für Rückschläge. Die rechtsstaatlichen Neuerungen finden aus mangelnder Kenntnis heraus

wenig Zuspruch in der Bevölkerung und stoßen bei den Machteliten auf Unverständnis bis Ablehnung, wenn sie deren Kreise stören. Dies wird durch den Militärputsch in Thailand vom September 2006 eindrucksvoll belegt. Mit einem – glücklicherweise unblutigen – Staatsstreich wurde die Verfassung von 1997 außer Kraft gesetzt und das Parlament aufgelöst. Die Verfassungsrichter wurden buchstäblich nach Hause geschickt (offizielle Entlassungsurkunden oder Ähnliches erhielten sie nicht). Auch in Indonesien hört man häufiger harsche Kritik am Verfassungsgericht. Dieses verstoße mit einigen seiner – bei bestimmten Gruppen der politischen Führungsschicht unbeliebten – Entscheidungen gegen die Verfassung. Aber auch in den meisten anderen Ländern Asiens haben die Verfassungen und die dort verbrieften Bürgerrechte keineswegs die Garantiefunktion, die ihnen eigentlich zukommen sollte.

Insgesamt kann die Justiz in Asien nur selten als wirklich unabhängig bezeichnet werden. Auch hier gibt es strukturelle Abhängigkeiten und Korruption. Nicht selten wird sie als Werkzeug der Politik missbraucht. Vor einigen Jahren waren es Gerichte in Malaysia, die den politischen Konkurrenten des damaligen Premierministers Mahatir, Vizepremier Anwar Ibrahim, mit fadenscheinigen Anschuldigungen hinter Gitter brachten. In Pakistan eskalierte im Jahr 2007 ein Streit zwischen Präsident Musharraf und den Obersten Richtern des Supreme Court, da der Präsident entgegen den Verfassungsbestimmungen gleichzeitig Armeechef war. In Erwartung negativer Entscheidungen entließ Musharraf die Richter einschließlich Chief Justice Chaudry und setzte sie nach Ausrufung des Ausnahmezustands unter Hausarrest. Dies führte zu anhaltenden Protesten nahezu der gesamten Richter- und Anwaltschaft, die sich erst nach den allgemeinen Parlamentswahlen im Februar 2008 legten. Auch anderswo regt sich zunehmend Widerstand gegen die Beeinflussung der Justiz, der häufig aus der Anwaltschaft und zuweilen auch aus Richterkreisen selbst kommt.

Mit Blick auf den afrikanischen Kontinent kann beispielhaft der demokratische Neubeginn Südafrikas angeführt werden. Er basiert auf einer der liberalsten Verfassungen der Welt. Die Konrad-Adenauer-Stiftung war an dem Prozess der Verfassungsreform nicht unweentlich beratend beteiligt. So konnten Deutschlands Erfahrungen bei der Gestaltung seiner Demokratie, wie beispielsweise in Hinblick auf einen föderativen Staatsaufbau mit einer starken kommunalen Ebene, in die richtungweisenden Kempton-Park-Verhandlungen einfließen und genutzt werden. Deutsch-

land war sehr an einem Erfolg des Systemwechsels interessiert, so dass Delegationen mit Vertretern der relevanten Parteien und Experten in die Bundesrepublik eingeladen wurden. Beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe fanden Fachgespräche statt, an denen der damalige Präsident, Prof. Ernst Benda, wesentlich mitwirkte. Es fanden ferner Mehrparteikonferenzen in Südafrika zur Verfassungsdiskussion, zu den Themen Mehrparteiensystem, Föderalismus und Soziale Marktwirtschaft statt, die zur Klärung von Grundsatzfragen dienten. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass sich das deutsche Beratungsangebot an alle Parteien richtete und von diesen – wenn auch in unterschiedlichem Umfang – sehr offen angenommen wurde.

Auf dem Weg zu gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Stabilität wollen viele Länder aber neben unserem Verfassungsrecht, also dem Recht der Grundrechte und dem Staatsorganisationsrecht, auch das deutsche Wahlrecht, das Parteienrecht, das Strafrecht und Strafverfahrensrecht, das Zivilrecht und Zivilprozessrecht oder das Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht kennenlernen. Sie wollen – gerade in jüngster Zeit – verstehen, wie rechtsstaatliche Verwaltung funktioniert, insbesondere eine auch die Verwaltung bindende Gerichtsbarkeit.

Dieser Nachfrage sollten wir nicht nur unter entwicklungspolitischen Gesichtspunkten dringend nachkommen. Rechtsberatendes Engagement Deutschlands und Europas ist vielmehr auch unter außenpolitischen Gesichtspunkten angezeigt. Es könnte sich insgesamt zu einem Testfall für den europäischen *Soft-Power*-Ansatz in der Außenpolitik entwickeln: Ein offener Dialog mit guten Argumenten ist auf dem Gebiet der Rechts- und Justizreform besonders erfolgversprechend. Gerade als Deutsche fühlen wir uns vor dem Hintergrund unserer besonderen geschichtlichen Erfahrung und unserer Überzeugung von der Bedeutung der Menschenwürde hierzu verpflichtet.

In diesem Zusammenhang ist allerdings vor einem immer wieder anzutreffenden Missverständnis zu warnen. Das Grundgesetz mag eine gute Verfassung sein, aber es ist kein „Exportartikel“ in dem Sinn, dass es nur übernommen zu werden braucht. Vielmehr muss es – in Verbindung mit seiner Auslegung durch Rechtsprechung und Lehre – als reiche Quelle möglicher Lösungsmöglichkeiten verstanden werden, die aber immer nur im Kontext der im aufnehmenden Land gegebenen Rechtskultur wirken können. Diese Feststellung gilt für alle anderen oben genannten Rechtsbereiche in gleichem Maß.

RECHTSSTAATSFÖRDERUNG DURCH DIE KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG

Ein Staat kann nach allgemeiner Auffassung dann als ein Rechtsstaat bezeichnet werden, wenn – im Sinne einer Minimaldefinition – folgende Voraussetzungen erfüllt sind. Es muss zunächst das Prinzip der Gewaltenteilung gelten, insbesondere ein System horizontaler politischer und rechtlicher Kontrolle geschaffen sowie die Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit von Justiz und Parlament gewährleistet sein. Zweitens muss die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gesichert sein, die vor allem durch eine funktionierende Verwaltungsgerichtsbarkeit garantiert werden kann. Dritte Voraussetzung ist die Bindung der Gesetze an die Verfassung als oberste Norm. Nicht zuletzt müssen in einem Rechtsstaat die Grund- und Menschenrechte ihre Wirkung entfalten können, die nicht nur negativ als Abwehrrechte zu verstehen sind, sondern auch partizipative Elemente enthalten.

In engem Zusammenhang mit dieser Definition stehen die Ziele, die die Konrad-Adenauer-Stiftung für ihre weltweite Rechtsstaatsarbeit formuliert hat. Sie setzt sich ein:

- für rechtsstaatliche Strukturen und institutionelle Hauptelemente des Rechtsstaats, wie beispielsweise eine funktionstüchtige Verfassungsgerichtsbarkeit;
- für Gewaltenteilung, insbesondere eine starke, anerkannte und unabhängige Justiz und eine gesetzmäßig handelnde Verwaltung;
- für die Gewährleistung der Grund- und Menschenrechte sowohl in ihrer materiell-rechtlichen als auch in ihrer verfahrensrechtlichen Dimension;
- für die Stärkung regionaler Zusammenschlüsse, wenn diese zur Sicherung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie beitragen.

Auf diese Ziele arbeitet die Konrad-Adenauer-Stiftung in der gesamten – Lateiname-rika, Ost-/Südostasien, Subsahara-Afrika, Südosteuropa und Nordafrika/Nahost umfassenden – Projektregion hin, wobei das länderübergreifende Rechtsstaatsprogramm eng mit den einzelnen Länderbüros zusammenwirkt. Diese verfügen über zum Teil jahrzehntelange Erfahrungen in der Rechtsstaatsförderung – auf das Beispiel Südafrika wurde bereits hingewiesen.



Strategieworkshop
2008 für die Leiter
des Rechtsstaats-
programms (v.l.n.r.
Dr. Andreas Jacobs,
Dr. Stefanie Ricarda
Roos, Dr. Jan Woisch-
nik, Clauspeter Hill,
Rudolf Huber, Gisela
Elsner, Prof. Dr.
Christian Roschmann)
in Mexiko-Stadt.

Die Stiftung bearbeitet grundsätzlich nur übergeordnete rechtliche Themenbereiche mit politischer Relevanz, die für die Konrad-Adenauer-Stiftung als politische Stiftung spezifisch sind. Umgekehrt wird das weltweite Rechtsstaatsprogramm – wohl aber bei gegebenem Anlass einzelne KAS-Länderbüros – in der Regel nicht tätig in einfachgesetzlichen materiellen Regelungsbereichen, also etwa dem Zivilrecht, Strafrecht oder Verwaltungsrecht. Unsere Schwerpunktthemen sind:

- Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit
- Grundrechts- und Menschenrechtsschutz
- Verfahrensrecht
- Integrationsrecht

Die Konrad-Adenauer-Stiftung wählt mit dem Sektorprogramm „Rechtsstaat“ einen länderübergreifenden Arbeitsansatz zunächst deshalb, weil rechtsstaatliche Reformprozesse in den verschiedenen Weltregionen häufig parallel verlaufen. Auf die Verfassungsreformen nach 1989 in ganz Mittel- und Osteuropa wurde in der Einführung bereits ausführlich eingegangen. Ein anderes Beispiel hierfür ist die grundlegende Reform des Strafprozesses in nahezu allen Ländern Lateinamerikas seit Mitte der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Auf diesem Gebiet, das als sensibler „Seismograph“ für den Entwicklungsstand eines Rechtsstaats bezeichnet werden kann, ist eine Tendenz zur Verdrängung des traditionellen schriftlichen, aus der Kolonialzeit stammenden „Inquisitionsprozesses“ durch rechtsstaatlichere, mündliche Prozesstypen zu beobachten. Die ausgeprägte Machtstellung des Richters wird reduziert, die Rechtsstellung des Beschuldigten im Gegenzug verbessert. War Letzterer bislang im Wesentlichen nur Objekt eines gegen ihn initiierten Verfahrens, wird er nunmehr als Prozesssubjekt angesehen, dem bestimmte Rechte garantiert werden. Auch in Asien verlaufen derartige Reformen oft in mehreren Ländern parallel. So lässt sich hier seit einigen Jahren eine intensive Auseinandersetzung über die Geltung der Grund- und Menschenrechte, vor allem aber des Rechts auf Eigentum feststellen. In Afrika hat eine derartige Diskussion unlängst zur Einrichtung eines Afrikanischen Menschenrechtsgerichtshofs geführt.

Dank des länderübergreifenden Ansatzes kann die Konrad-Adenauer-Stiftung zudem Themen aufgreifen und diskutieren (lassen), die auf rein nationaler Ebene niemals öffentlich angesprochen werden könnten. Sie kann diese dadurch geradezu „zum Thema machen“ und bei den Entscheidungsträgern und in der Zivilgesellschaft ein Problembewusstsein schaffen. Dies trifft auf alle Regionen zu. Ein Beispiel hierfür aus Afrika ist die wachsende Diskussion um Gewaltenteilung im Zusammenhang mit der oftmals übermächtigen Exekutive, durch die eine unabhängige Justiz verhindert wird. In Asien zählt zu den Themenkomplexen, zu denen sich Entscheidungsträger, wie etwa Richter, nur im Rahmen von internationalen Foren äußern, zum Beispiel der bereits erwähnte internationale Menschenrechtsschutz. In Südosteuropa betrifft dies insbesondere das sensible Thema der juristischen Vergangenheitsbewältigung. Ein weiterer Vorteil des länderübergreifenden Ansatzes ist schließlich, dass sich regionale Netzwerke von Experten bilden können. So kann die Konrad-Adenauer-Stiftung im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe Experten aus den

einzelnen Ländern einer Region zusammenführen, damit sie ihre Erfahrungen in den jeweiligen Reformprozessen austauschen können. Ein Beispiel hierfür sind die regelmäßigen Verfassungsrichtertreffen in Lateinamerika. Seit 15 Jahren führt die Stiftung einmal im Jahr eine Woche lang die Verfassungsgerichtspräsidenten und Verfassungsrichter des ganzen Kontinents zusammen. Die Treffen sind jeweils einem aktuellen Leitthema gewidmet, zu dem jede Delegation vorträgt sowie Fortschritte oder Hindernisse im eigenen Land beschreibt, um daraufhin gemeinsam mit den versammelten Kollegen Lösungsstrategien zu entwickeln. Viele lateinamerikanische Verfassungsgerichte sind erst in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts entstanden und konnten sich ihre Position im staatlichen Machtgefüge noch nicht ausreichend sichern. Der Austausch mit den Kollegen anderer Länder kann hier häufig weiterhelfen. Schon die Teilnahme an einem derartigen Treffen an sich kann ein deutliches Zeichen setzen und die betreffende Delegation im staatlichen Machtgefüge strukturell stärken. So hat die Stiftung bis zuletzt und trotz der sich immer weiter zuspitzenden politischen Lage in Venezuela stets auch eine Einladung an den Präsidenten des dortigen Verfassungsgerichts ausgesprochen, der allerdings seit dem Jahr 2005 nicht mehr Folge geleistet wurde. Regelmäßig werden die KAS-Verfassungsrichtertreffen ferner dazu genutzt, aktuelle Entscheidungen auszutauschen oder über Reformprozesse von allgemeinem Interesse zu berichten. Besonders interessante Beiträge werden zusätzlich im Jahrbuch für lateinamerikanisches Verfassungsrecht veröffentlicht, das die Konrad-Adenauer-Stiftung seit 14 Jahren herausgibt. Die Treffen bieten auch die Gelegenheit, Urteile des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte direkt mit dessen Präsidenten zu diskutieren, der in der Regel ebenfalls teilnimmt. Insgesamt bieten die Treffen ein einzigartiges Forum für die Justizelite der lateinamerikanischen Länder und führen letztlich zu einer Stabilisierung und Professionalisierung der noch jungen Verfassungsgerichtsbarkeit.

Auch die jährlichen Konferenzen der asiatischen Verfassungsrichter sind inzwischen zu einem festen Bestandteil der Rechtsstaatsarbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung geworden. Die erste Tagung dieser Art fand unmittelbar nach Gründung des indonesischen Verfassungsgerichts im September 2003 in Jakarta statt. Danach folgten Treffen in Bangkok, Ulan Bator, Manila und Seoul, bei denen die jeweiligen Verfassungsgerichte beziehungsweise Obersten Gerichtshöfe die Gastgeber waren. Während die ersten beiden Tagungen noch allgemeinen Themen und dem gegenseiti-

**BUNDESPRÄSIDENT A.D.
ROMAN HERZOG EMPFÄNGT
JURISTEN**

Auf Einladung der Konrad-Adenauer-Stiftung hielten sich im Juni 2007 hochrangige Juristen aus Afrika, Asien, Südosteuropa und Lateinamerika zu einer Studienreise zum Thema „Gewaltenteilung, richterliche Unabhängigkeit, richterliche Berufsethik“ in Deutschland auf. Dabei handelt es sich um einen Arbeitsschwerpunkt des KAS-Rechtsstaatsprogramms in Subsahara-Afrika, Ost-/Südostasien, Südosteuropa sowie Lateinamerika.



Die Gäste der Stiftung hatten Gelegenheit zu Gesprächen mit Vertretern der Exekutive, der Legislative und der Judikative sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Terminen im Bundeskanzleramt bzw. im Bundesjustizministerium, im Bundestag und im Bundesverfassungsgericht standen solche im Justizministerium bzw. im Landtag des Landes Brandenburg und im Landgericht Potsdam gegenüber. Hinzu kamen Gespräche beim Deutschen Richterbund und im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg.

Am 1. Juni 2007 wurde die Gruppe von Bundespräsident a.D. Roman Herzog an dessen Wohnsitz auf Schloss Jagsthausen zu einem 2-stündigen Gespräch mit anschließendem Abendessen empfangen. Dabei ging es vor allem um die deutsche Verfassungsgerichtsbarkeit, um Fragen der Richterwahl sowie um die Entwicklung der richterlichen Unabhängigkeit in Deutschland seit 1945. Von Seiten der Stiftung nahm unter anderen Generalsekretär Wilhelm Staudacher teil.

V.l.n.r : Jan Woischnik (Koordinator Rechtsstaat der KAS), Chief Justice Peter Shivute (Präsident des Obersten Gerichtshofs, Namibia), Helmut Kitzschenberg (Programmbegleiter), Bundespräsident a.D. Roman Herzog, Viorica Costinu (Präsidentin des Richterbundes, Rumänien), Param Cumaraswamy (ehem. UN-Sonderbeauftragter für die Unabhängigkeit der Justiz, Malaysia), Eduardo Rodríguez Veltze (ehem. Staatspräsident, ehem. Präsident des Obersten Gerichtshofs, Bolivien)

gen Kennenlernen bzw. der Vertrauensbildung gewidmet waren, wurden seitdem die Themen „Constitutional Courts and Politics“, „Constitutional Jurisdiction between State, Culture and Religion“ und „Constitutional Review for Safeguarding Civil, Political and Socio-Economic Rights“ behandelt. Die Teilnehmer schätzen dabei besonders die kollegiale Atmosphäre, in der ein sehr offener Austausch auch über kritische Entwicklungen in einzelnen Ländern erfolgen kann. Jeweils ein Abschnitt jeder dieser Fachtagungen ist daneben dem Rechtsprechungsbericht vorbehalten. Dabei trägt jeweils ein Richter aktuelle Fälle aus dem vergangenen Jahr vor, die nach seiner Einschätzung für das Verfassungsrecht seines Landes von wegweisender Bedeutung waren. Auch dieser Teil findet bei den Teilnehmern große Aufmerksamkeit, können sie dabei doch einen guten Überblick über wichtige Probleme der Verfassungsjustiz aus der gesamten Region gewinnen und sich rechtsvergleichend orientieren. Infolge der regelmäßigen Treffen wurde jüngst beschlossen, eine Vereinigung der asiatischen Verfassungsgerichte zu gründen.

Die weltweite Rechtsstaatsförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung verfolgt einen nicht rein fachtechnischen, sondern explizit politischen, dialog- und werteorientierten Arbeitsansatz. Er spiegelt sich nicht zuletzt in dem Instrumentarium der Konrad-Adenauer-Stiftung wider. Wichtigste Säule der Stiftungsarbeit ist die Durchführung von Bildungsmaßnahmen, also internationalen Fachkonferenzen, Seminaren, Workshops und Fortbildungsveranstaltungen für Juristen, wie Richter und Staatsanwälte, oder auch für Jurastudenten.

Als Ergänzung dazu werden im Rechtsstaatsprogramm regelmäßig Publikationen herausgegeben. Eine Auswahl aktueller Publikationen findet sich am Ende der Broschüre. Wichtiger Bestandteil dieser Bildungsarbeit sind auch die Studien- und Informationsprogramme der Stiftung in Deutschland. Sie bieten ausgewählten Teilnehmern (Entscheidungsträgern und Multiplikatoren) aus den genannten Weltregionen regelmäßig Gelegenheit, sich im Gespräch mit Repräsentanten der deutschen Rechtspflege und Rechtskultur aus erster Hand zu informieren. Außerdem vergibt die Stiftung Stipendien an besonders talentierte Jurastudenten und junge Rechtspraktiker, wie zum Beispiel wissenschaftliche Mitarbeiter an Verfassungsgerichten.

LATEINAMERIKA

Während des 12. KAS-Verfassungsrichtertreffens in Lateinamerika im Jahr 2005 hatten zum ersten Mal indigene Juristen einen Vormittag lang Gelegenheit, ihre Anliegen bzw. ihre Sichtweise vor der versammelten Justizelite des lateinamerikanischen Kontinents vorzutragen und mit dieser zu diskutieren. Das Leitthema der Tagung „Die verfassungsrechtlichen Garantien im Strafprozess“ bot eine für diesen Zweck ideale thematische Einbettung. Sind es doch gerade die oftmals archaisch anmutenden Gepflogenheiten der indigenen Völker bei der Strafverfolgung, die in den lateinamerikanischen Medien aufgegriffen und in der nicht-indigenen, „aufgeklärten“ Bevölkerung für Entsetzen sorgen. So war es in den Monaten vor der Konferenz etwa in Peru (Collao, Puno) und Bolivien (Ayo Ayo) zu mehreren Fällen brutaler Lynchjustiz gekommen. Die indigenen Juristen gaben zum einen eine allgemeine Einführung in die Problematik der Beachtung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte bei der indigenen Strafverfolgung und berichteten zum anderen über den Gang des indigenen Strafprozesses von der Deliktsbegehung bis zur Sanktion. Im Laufe der beiden Vorträge sowie der anschließenden intensiven Diskussion kristallisierten sich vor allem folgende zwei Aspekte heraus:

- Die Vorstellungswelt der indigenen Juristen ist mit der westlich-aufgeklärten Rechtstradition im Bereich des materiellen und formellen Strafrechts – wie auch auf vielen anderen Gebieten, wie etwa dem Sachenrecht, mit dem für uns selbstverständlichen Recht auf Privateigentum – prinzipiell nur sehr schwer vereinbar (Die hier vorliegenden Ausführungen gehen von der in der westlichen Rechtskultur üblichen Unterteilung in die verschiedenen Rechtsgebiete des Zivilrechts, Strafrechts und so weiter aus, obwohl diese den indigenen Rechtskulturen meist unbekannt ist).

So lehnten die indigenen Referenten beispielsweise die Idee der Freiheitsstrafe ausdrücklich mit folgender Begründung ab: Hauptanliegen des indigenen Rechts sei die Umsetzung des Grundprinzips der Harmonie zwischen Individuum, Gemeinschaft, Natur und kosmischer Energie. Strafzweck sei nach indiginem Denken, die durch die Begehung der Straftat bewirkte „Störung der Natur bzw. der natürlichen Ordnung“ wieder zu beseitigen („reestablecer el orden de la naturaleza“). Dies könne etwa durch ein Bad im kalten Wasser, die Verrichtung gemeinnütziger Arbeit oder, bei schweren Straftaten, die Ausweisung aus der Gemeinschaft geschehen. Durch eine Gefängnisstrafe hingegen werde die Störung der natürlichen Ordnung noch vergrößert. Aus diesem Grund sei die Gefängnisstrafe als solche kontraproduktiv.

- Die indigenen Referenten zeigten sich in der zum Teil heftig geführten Diskussion mit der lateinamerikanischen Justizelite durchaus bereit, Kompromisse einzugehen. So wurde ausdrücklich zugesagt, dass moderne Strafprozessrecht westlicher Prägung anerkennen zu können. Voraussetzung dafür sei aber, dass die westlich geprägten Bevölkerungsteile die Andersartigkeit des indigenen Denkens prinzipiell zur Kenntnis nehmen oder anerkennen würden. Nur auf dieser Grundlage könne wahre staatliche Einheit („unidad“) geschaffen werden. Eine gewisse juristische Pluralität („pluralidad jurídica“) sei dafür unabdingbar. Würden hingegen bei der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs, wie in der Vergangenheit häufig geschehen, keinerlei indigene Juristen zu den Beratungen eingeladen, müsse auch in Zukunft mit grundsätzlicher Ablehnung oder Verweigerung durch die indigenen Bevölkerungsteile gerechnet werden.

„Unidad“ könne auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts etwa dadurch herbeigeführt werden, dass auch Straftatbestände für Taten wie Klatsch („chisme“) oder Lügen („mentira“), die heute westlich-aufgeklärten Strafgesetzbüchern unbekannt sind, unter zumindest leichte Strafandrohung gestellt werden würden, damit sich auch die indigene Bevölkerung mit dem Gesetz identifizieren könne.

Nach den hier nur in aller Kürze angerissenen positiven Erfahrungen während des 12. KAS-Verfassungsrichtertreffens wurden verstärkt indigene Juristen zu Veranstaltungen des Rechtsstaatsprogramms eingeladen. Im Jahrbuch für lateinamerikanisches Verfassungsrecht 2006 wurde dem indigenen Recht zum ersten Mal ein eigenes Kapitel gewidmet.

RECHTSSTAATSFÖRDERUNG IN LATEINAMERIKA

Fernando Henrique Cardoso, ehemaliger brasilianischer Staatspräsident, nach dem Auftritt auf einer KAS-Konferenz in Montevideo im Jahr 2007.



V.l.n.r.: César Landa, seinerzeit Präsident des peruanischen Verfassungsgerichts, Herbert Landau, Richter des Bundesverfassungsgerichts, Gisela Elsner, Leiterin des Rechtsstaatsprogramms/Teil Lateinamerika (Büro Montevideo).

Unter den Weltregionen des Südens kann Lateinamerika auf die längsten Erfahrungen bei der Bemühung um mehr Rechtsstaatlichkeit zurückblicken. Bereits in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts begann in so gut wie allen Ländern des Kontinents eine intensive Diskussion um Rechtsstaatlichkeit und Justizreformen. Dort hat auch die Rechtsstaatsarbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung ihre Wurzeln. Das ganz Lateinamerika umfassende Rechtsstaatsprogramm der Stiftung wurde zu Beginn der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts auf der Grundlage einer genauen Analyse der in vielen Ländern zu beobachtenden krisenhaften Symptome entwickelt, welche die Rückkehr dieser Länder zu demokratischen und rechtsstaatlichen Verhältnissen begleiteten und die Funktionsfähigkeit der zentralen staatlichen Einrichtungen – Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz – in Frage stellten. Ausgehend von diesem Befund wurden Bildungsmaßnahmen zur Unterstützung rechtsstaatlich relevanter Reformprozesse durchgeführt, die vor allem auf die Stärkung der Verfassungsgerichtsbarkeit, den Ausbau des Menschenrechtsschutzes

und die Modernisierung der Prozessrechtsordnungen der betreffenden Länder abzielten. Im Zuge dieser Aktivitäten kristallisierte sich rasch das thematische Profil des Rechtsstaatsprogramms heraus, das mit seinen – weit gefassten – Schwerpunktbereichen Menschenrechtsschutz, Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit, Verfahrensrecht und Recht der regionalen Integration trotz diverser Modifikationen und Anpassungen im Detail bis heute Bestand hat.

Das Programm hat sich in Lateinamerika in allen vier Themenfeldern durch die Qualität und den Wirkungsgrad der durchgeführten Bildungsmaßnahmen ein großes Ansehen erworben. In einigen Schwerpunktbereichen, insbesondere denen der Verfassungsgerichtsbarkeit und des internationalen Strafrechts, besteht ein großer Kompetenzvorsprung vor anderen, staatlichen wie nichtstaatlichen Trägern der Entwicklungszusammenarbeit.

Auch in der Zusammenarbeit mit dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte nimmt das Rechtsstaatsprogramm eine führende Rolle ein, nicht aufgrund von geleisteter finanzieller Hilfe, sondern in der Form gemeinsamer Projekte. So ist 2008 in Zentralamerika ein Rechtsprechungsdialog zwischen den obersten Gerichtshöfen der Region und dem Interamerikanischen Gerichtshof eingeleitet worden, in dessen Rahmen spezielle Ausbildungsmodule mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern entworfen wurden mit dem Ziel, die Auslegung des nationalen Verfassungsrechts mit der Anwendung internationaler Menschenrechtsabkommen in Einklang zu bringen und dadurch zu einer nachhaltigen Verbesserung des Menschenrechtsschutzes durch die zentralamerikanischen Gerichte beizutragen. Begleitend wird seit 2006 eine Zeitschrift mit dem Titel *Diálogo Jurisprudencial* herausgegeben.

Der Oberste Gerichtshof von Uruguay in Montevideo. In dem Kuppelgebäude im Hintergrund ist das Büro des Rechtsstaatsprogramms/Teil Lateinamerika untergebracht.



ben. Darin werden Urteile nationaler Gerichte vorgestellt, die internationale Menschenrechtsabkommen zum Gegenstand ihrer Entscheidung gemacht haben und auf die Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte Bezug nehmen. Im Juni 2007 waren acht Richter des neuen Afrikanischen Menschenrechtsgerichtshofs auf Einladung der Konrad-Adenauer-Stiftung in San José, um mit ihren lateinamerikanischen Amtskollegen in Kontakt zu treten und von deren Erfahrungen zu profitieren.

Durch die über 15-jährige kontinuierliche Tätigkeit hat das Programm schwerpunktübergreifend in ganz Lateinamerika ein flächendeckendes Kontaktnetz aufgebaut. Die Mehrzahl der Bildungsveranstaltungen und Fachpublikationen verfolgt heute einen internationalen Ansatz, bei dem die bestehenden Kontakte in die verschiedenen Länder der Region intensiv genutzt werden. Die daraus resultierenden Synergieeffekte sind von unschätzbarem Wert, denn auf dem Subkontinent verlaufen Diskussionen und Reformprozesse häufig in allen Ländern parallel, ohne dass aber ein ausreichender Austausch über die Landesgrenzen hinweg stattfinden würde. Durch das Angebot regionaler Diskussionsforen führt die Stiftung die wissenschaftlichen Experten und Praktiker der einzelnen Länder zusammen und leistet so in konkreter Art und Weise die viel beschworene „Hilfe zur Selbsthilfe“. Ein anschauliches Beispiel hierfür ist die Lateinamerikanische Studiengruppe für Internationales Strafrecht. Sie wurde 2002 vom Rechtsstaatsprogramm der Konrad-Adenauer-Stiftung (Sitz Montevideo) und der Rechtsfakultät der Georg-August-Universität Göttingen ins Leben gerufen und ist das einzige Expertengremium in Lateinamerika, das aus wissenschaftlicher und rechtsvergleichender Sicht zur Implementierung des Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in der Region beiträgt. Die Mitglieder der Studiengruppe stehen regelmäßig untereinander in Kontakt und werden inzwischen sowohl in ihrem jeweiligen Heimatland als auch auf internationaler Ebene als Experten nachgefragt. Jeder Experte ist verpflichtet, regelmäßig einen Kurzbericht über die Entwicklungen in seinem Heimatland zu verfassen, der auf der Website des Programms veröffentlicht wird. Ferner erscheint jährlich eine Publikation, in der die Forschungsarbeiten der Studiengruppe zu einem bestimmten Themenbereich des Rom-Statuts und des Internationalen Strafrechts vorgestellt werden. In der Studiengruppe sind Strafrechtler aus 13 lateinamerikanischen Ländern vertreten, ferner Experten aus Deutschland, Italien und Spanien. Bei den Mitgliedern handelt es sich in

der Mehrzahl um Hochschullehrer, Richter oder Mitarbeiter von rechtlich orientierten staatlichen Behörden oder Nichtregierungsorganisationen.

Vom Gelingen der strukturellen Reformen im Rechtsstaatsbereich hängt in einem entscheidenden Ausmaß der Bestand der relativ jungen Demokratien in Lateinamerika ab. Diese Reformprozesse bedürfen auch weiterhin der Begleitung und Unterstützung. Gerade die deutsche Expertise aus Rechtslehre, Rechtsprechung und Gesetzgebung erscheint insoweit als besonders wirkungsvoll. Auch ist sie in den Empfängerländern – das zeigt die Erfahrung – besonders willkommen. Die internationale Arbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung, die Anfang der 1960er Jahre in Lateinamerika begann, wird aufgrund ihrer Kontinuität und Qualität bis in die höchsten Ebenen staatlicher Institutionen sehr geschätzt. Dies erleichtert den Zugang zu Entscheidungsträgern und erhöht damit die Akzeptanz und den Wirkungsgrad der Arbeit des Rechtsstaatsprogramms. Das bereits erwähnte Lateinamerikanische Verfassungsrichtertreffen und das Jahrbuch für lateinamerikanisches Verfassungsrecht sind hierfür ebenso Beispiele wie die Einladung des ehemaligen brasilianischen Staatspräsidenten Fernando Henrique Cardoso, der im Jahr 2007 im uruguayischen Parlamentsgebäude in Montevideo vor knapp 400 Zuhörern über den Stand und die Perspektiven der regionalen Integration in Lateinamerika, insbesondere den Gemeinsamen Markt des Südens (MERCOSUR) referierte.

Neben der erwähnten Kontinuität in der Präsenz und in Hinblick auf die behandelten Themenbereiche zeichnet sich das Rechtsstaatsprogramm aber ebenso durch eine ausreichende Flexibilität in der regionalen oder länderspezifischen Schwerpunktsetzung und den Instrumenten aus. Reformprozesse sind schwer planbar, die Beratung muss aber häufig kurzfristig abrufbar sein, wenn der Zeitpunkt gekommen ist, der ein hohes Maß an Erfolgsaussichten verspricht. Dies war zum Beispiel 2006 und 2007 in Mexiko der Fall, als ein durch den Druck privater Medienkonzerne entstandenes Gesetz vom mexikanischen Verfassungsgericht in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig erklärt wurde. Zuvor hatte das Rechtsstaatsprogramm durch Dialog- und Bildungsveranstaltungen sowie durch einschlägige Publikationen auf die Wichtigkeit eines pluralistischen Medienmarktes für die Demokratie hingewiesen und den mexikanischen Richtern die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierzu zugänglich gemacht.

RECHTSSTAATSFÖRDERUNG IN ASIEN

Asien ist nicht nur der bevölkerungsreichste Kontinent der Welt, in dem mehr als die Hälfte der Menschheit lebt, sondern auch – zumindest derzeit – der mit Abstand dynamischste. Gleichzeitig sind hier bereits aufgebrochene oder latente Konflikte von weltweiter Tragweite zu beobachten. Neben dem Industrieland Japan beherrschen die beiden riesigen Schwellenländer China und Indien die Geschehnisse in Asien und zunehmend auch in anderen Teilen der Welt.

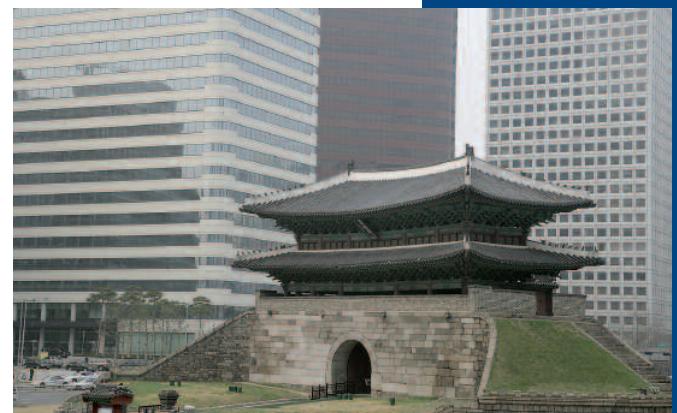
Rechtsstaatsarbeit kann in Asien nur erfolgreich sein, wenn der ausgeprägten kulturellen Heterogenität dieses Kontinents Rechnung getragen wird. Diese hat sich über Jahrhunderte herausgebildet und wurde weder durch die Kolonialisierung noch durch andere – teils weltpolitischen Ereignissen folgende – Entwicklungen verringert. Rechtstradition und Rechtskultur sind in den Ländern Asiens entsprechend vielfältig.

Buddhismus, Hinduismus und Islam haben für das Rechtsdenken und die Rechtspraxis in Asien unterschiedlich große Bedeutung. Die Instrumentalisierung der Religion für politisches Handeln, die Inanspruchnahme des Staates für religiöse Zwecke (Identifizierung von Staat und Religion) erfolgt bei den genannten Religionen in unterschiedlichem Maße.

Der Buddhismus ist hier eher moderat; er ist auf gerechten sozialen Ausgleich innerhalb der Gesellschaft bedacht, propagiert demokratische Werte, wie etwa eine verantwortungsvolle Regierungsführung, und ist eindeutig entwicklungsorientiert. Damit steht er demokratischen Gesellschaftsmodellen und der Rechtsstaatlichkeit grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

In Bezug auf den Hinduismus ist in dem vorliegend interessierenden Zusammenhang vor allem das Kastenwesen von Bedeutung. Aus der Aufgliederung der Gesellschaft folgen für die Staats- und Rechtsordnung bestimmte Vorgaben, wie zum Beispiel im Zivilrecht (Familien- und Erbrecht und bei der Eigentumsordnung), die auch auf die rechtsstaatliche Struktur durchschlagen. Auch der Gleichbehandlungsgrundsatz ist dadurch in Frage gestellt. So könnte sich ein Gericht nicht ohne weiteres über die genannten Vorgaben hinwegsetzen.

Derartige Einflüsse sind allerdings in islamisch geprägten Ländern (in Malaysia, Indonesien, teilweise Philippinen, Bangladesch, Pakistan, Afghanistan, Zentral- und Vorderasien) noch wesentlich größer. In den genannten Ländern und Regionen waren bis in die Gegenwart hinein teilweise enorme Einflüsse durch die Religion zu beobachten. Insgesamt ist festzustellen, dass das islamische Recht, die Scharia, in einigen Ländern wieder im Vordringen befindlich ist. Auswirkungen zeigen sich nicht nur im Privatrecht (zum Beispiel Familien- und Erbrecht, Eigentum, Kapitalmarkt),



*Deutliche Gegensätze:
Ein altes Stadttor und
moderne Bürogebäude
in der südkoreanischen
Hauptstadt Seoul*

KULTURELLE HETEROGENITÄT IN ASIEN

Die in Nord- und Ostasien sowie in Teilen Südostasiens verbreitete konfuzianische Lehre mit ihrem streng hierarchischen Denken war und ist hier prägend. Allerdings folgt man dabei nicht abstrakten, von breiter Zustimmung getragenen und demokratisch zustande gekommenen Normen, sondern den durch Autoritätspersonen (traditionell: Kaiser, Lehrer, Vater) gesetzten Maßstäben.

Korea – zumindest der südliche Teilstaat – hat sich nach langer japanischer Kolonialisierung, nach dem Zweiten Weltkrieg und dem anschließenden Bürgerkrieg sehr stark neokonfuzianisch entwickelt. Erste Demokratieansätze sind in Südkorea erst seit Ende der 80er Jahre zu erkennen, die mittlerweile allerdings recht erfolgreich zu rechtsstaatlichen Strukturen ausgebaut worden sind. Das Regime im Norden hat die von Gehorsam und Hierarchiebewusstsein getragene konfuzianische Gesellschaftsordnung zu einer bis heute andauernden totalitären Diktatur erstarren lassen.

In China wurden Versuche zum Aufbau eines Rechtsstaates vom Kommunismus verhindert. Die Kulturrevolution Mao Zedongs zerschlug jegliche Ansätze dazu, die beispielsweise durch den über Japan erfolgten Einfluss deutschen und europäischen Rechts gelegt waren.

Südasien und einige Länder Südostasiens wurden deutlich durch die britische Kolonialzeit geprägt und folgen auch heute noch – in unterschiedlicher Ausprägung – dem angelsächsischen Common Law. So hat sich Indien bereits 1948 eine starke, rechtsstaatlich-demokratische Ordnung gegeben und dabei das britische koloniale Rechtssystem im Prinzip beibehalten. Allerdings verfestigten sich kulturell-religiöse Besonderheiten, die ihren Niederschlag auch im Recht gefunden haben (zum Beispiel das faktisch auch heute noch bestehende Kastenwesen). Ähnlich verfuhren Malaysia und Singapur, die 1957 unabhängig wurden, jedoch in Grundzügen das angelsächsische Rechtssystem beibehielten (1965 trennte sich Singapur von Malaysia und wurde als Stadtstaat selbstständig). Die ehemalige britische Kronkolonie Hongkong, die erst Mitte 1997 mit einem Sonderstatus an das chinesische Mutterland zurückgegeben wurde, praktizierte das Common Law ebenfalls weiter. Jedoch kann keineswegs davon ausgegangen werden, dass in all diesen Ländern das britische Recht unverändert kopiert worden wäre. Es wurde zunächst aufoktroyiert, dann aber über die Jahrzehnte nach der Unabhängigkeit dieser Länder an die lokalen kulturellen Eigenheiten bzw. politischen Vorstellungen angepasst.

Ein besonderer Fall sind die Philippinen, die bis Ende des 19. Jahrhunderts als spanische Kolonie das kontinentaleuropäische Recht praktizierten, sich jedoch während der US-amerikanischen Kolonialzeit (bis 1946) vollkommen dem angloamerikanischen Rechtskreis anschlossen. Indochina, also Laos, Kambodscha und Vietnam, wurde auf ähnliche Weise von der französischen Kolonialmacht geprägt. Hier wurde folglich das kontinentaleuropäische positive (geschriebene) Recht eingeführt. Die Grundprinzipien sind auch heute noch erkennbar, wenn auch der Kommunismus den rechtsstaatlichen Kern ausgehöhlt hat.

Als eines der ganz wenigen asiatischen Länder war Thailand nie kolonialisiert und deshalb keinem unmittelbaren Fremdeinfluss ausgesetzt. Aufgrund der Affinität der Monarchen zur europäischen, vornehmlich französischen Kultur gab es zwar auch hier Einflüsse dieses Rechtskreises. Durch eine Periode der Militärdiktatur, aber vor allem aufgrund eigener kultureller Traditionen wurden diese Spuren europäischer Rechtskultur jedoch überlagert.

In den ehemaligen Sowjetstaaten Zentralasiens einschließlich der früher sowjetisch dominierten Länder vollzogen sich Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre ebenfalls erhebliche Umbrüche. Die in diesem Kontext begonnenen Demokratisierungsprozesse verliefen und verlaufen in den einzelnen Ländern allerdings in verschiedene Richtungen und mit sehr unterschiedlichem Tempo. Während die Mongolei beispielsweise ohne großes Aufsehen eine pluralistische Gesellschaftsordnung einführte, die den demokratischen Machtwechsel schon mehrfach praktizierte, ist es in den zentralasiatischen Staaten zu autoritären, teils diktatorischen Regimen gekommen.

sondern auch und ganz besonders im Strafrecht. In Malaysia beispielsweise wurden vor einigen Jahren durch eine Ergänzung der grundsätzlich säkularen Verfassung Scharia-Gerichte auch auf Verfassungsebene eingeführt, wobei deren Befugnisse – wohl bewusst – sehr ungenau umschrieben wurden. Dies hat zur Folge, dass in vielen grundrechtsrelevanten Fällen der Weg zu den staatlichen Gerichten verwehrt ist, während die Scharia-Gerichte nicht der staatlich gesetzten Rechtsordnung, sondern ausschließlich dem islamischen Recht folgen. Von fundamentalistischen Kreisen wird die Religion regelrecht instrumentalisiert, um rechtsstaatliche Strukturen zu unterminieren.

Es finden sich also in einzelnen Regionen Asiens ganz unterschiedliche Rechtssphären, die wiederum von verschiedenen kulturellen, religiösen oder politischen Entwicklungen überlagert wurden:

- Traditionelles Rechtsdenken in Feudalstaaten mit gewissen Einflüssen des Auslands
- Common Law und positives Recht in ehemals europäischen Kolonien
- Kommunismus und andere totalitäre Regierungsformen
- Einflüsse durch Religionen (Islam, Hinduismus, Buddhismus)

Dennoch lässt sich für die meisten Länder Asiens konstatieren, dass trotz der beschriebenen unterschiedlichen Ausgangslagen und Entwicklungseinflüsse die Frage der Rechtsstaatlichkeit nahezu überall an Bedeutung gewonnen hat. Rechtsstaatliches Gedanken-
gut ist jedoch noch nicht zu einem selbstverständlichen Bestandteil des Denkens geworden und wird auch nur mit Einschränkungen im staatlichen Alltag praktiziert.

Allerdings wird der Rechtsstaat in Asien nicht in erster Linie als „Herrschaft des Rechts“ (Rule of Law) sondern vielmehr als ein System der „Herrschaft durch Recht“ (Rule by Law) verstanden. Vielfach wird dann auch von der Rolle des Rechts (also der Role of Law) gesprochen. Dies macht deutlich, dass die rechtsstaatliche Ordnung nicht als wesentlicher Bestandteil und Voraussetzung von Demokratie gesehen wird, sondern vielmehr als Mittel zum Zweck wirtschaftlicher Entwicklung durch individuelle Entfaltung bei gleichzeitiger Beschränkung der staatlichen Macht – eben durch das Recht.

Häufig wird es ebenso wenig anerkannt, dass Rechtsstaatlichkeit neben klaren gesetzlichen Regelungen



nicht nur eine funktionierende unabhängige Justiz erfordert, sondern in gleichem Maße auch eine demokratisch kontrollierte, gesetzmäßig handelnde Verwaltung (gute Regierungsführung) voraussetzt.

Die Tendenz der Verrechtlichung (im Sinne von Rechtssicherheit und -klarheit) wird also in erster Linie als Bedingung für eine Erfolg versprechende Wirtschaftsentwicklung gesehen. Durch die Wirtschaftskrise 1997 und die immer deutlicher gewordenen Wirkungen der Globalisierung ergeben sich Handlungswände, die der pragmatischen Einsicht in die modernen Notwendigkeiten folgen.

Menschenrechte werden in Asien allenfalls selektiv beachtet, wenn es opportun erscheint. Nicht selten werden sie gegeneinander ausgespielt. Asien ist der einzige Kontinent, in dem es noch keinerlei Menschenrechtsmechanismus gibt (Menschenrechtskommission oder Gerichtshof für Menschenrechte oder Ähnliches). Allerdings kommen die sozioökonomischen Rechte bereits stärker zum Tragen als beispielsweise die politischen Grundrechte. Auch diese Haltung ergibt sich vornehmlich aus der Einsicht in die wirtschaftlichen Notwendigkeiten. Dank einer Vielzahl von Nichtregierungsorganisationen, die seit Jahren unermüdlich für eine Menschenrechtskommission in Asien eintreten, sind inzwischen immerhin einige Staaten zu Befürwortern einer derartigen Einrichtung geworden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Länder Asiens auf der Suche nach praktikablen Formeln sind, wie sie rechtsstaatlichen Ansprüchen aus anderen Teilen der Welt entgegenkommen können, bei gleichzeitiger Wahrung nationaler Besonderheiten – und sei es nur zum bloßen Machterhalt der herrschenden Klasse oder Partei. Im Wettlauf um die Modernisierung und Internationalisierung der Wirtschaftsordnungen bleiben aber hinsichtlich der Kontrolle staatlicher Macht gravierende Defizite bestehen. Selbst wenn in Verfassungstexten rechtsstaatliche Fundamente gelegt sind, weichen die Realitäten doch erheblich davon ab. Die Verfassung eines Staates wird

*Bild links:
Übergabe der Publikation „Constitutionalism in Southeast Asia“ an den Vizedekan der Rechtsfakultät der Nationaluniversität Singapur, Prof. Dr. Victor V. Ramraj, durch den Leiter des Rechtsstaatsprogramms in Asien, Clauspeter Hill.*

noch nicht als wirklich handlungsbestimmendes Grundgesetz verstanden, das alle Staatsorgane wie auch jeden Bürger an diese Ordnung bindet. Das Prinzip des Konstitutionalismus muss in den meisten asiatischen Ländern noch verständlich gemacht und verinnerlicht werden. Das Fehlen von rechtsstaatlichen Institutionen – vor allem einer unabhängigen Justiz – und gesicherten Verfahren zur Rechtsdurchsetzung macht die Demokratisierungsprozesse für autoritäre Rückschläge nach wie vor anfällig.

In Asien gibt es bislang noch keinen regionalen Menschenrechtsmechanismus. Seit 2001 unterstützt die KAS das Netzwerk der ASEAN Strategieinstitute (Institutes for Strategic International Studies ISIS) bei seinen Aktivitäten, die auf die Etablierung einer solchen Institution abzielen. Zentraler Bestandteil dessen ist das jährliche „ASEAN-ISIS Colloquium on Human Rights AICOHR“, bei dem ein Austausch unter den Akteuren über die jüngsten Entwicklungen in ihren Ländern erfolgt. Erstmals seit 2007 werden auch Referenten aus Afrika, Lateinamerika und Europa einbezogen, um über praktische Erfahrungen mit den dortigen Menschenrechts-Kommissionen und -Gerichtshöfen zu berichten. Damit sollen den asiatischen Teilnehmern Anregungen für den Aufbau einer ähnlichen Institution im Gebiet der ASEAN-Länder gegeben werden.

Die am 20. November 2007 verabschiedete ASEAN-Charter sieht die Einrichtung eines Menschenrechtsmechanismus vor, ohne aber konkrete Vorgaben diesbezüglich zu machen. Deshalb wurde zusätzlich damit begonnen, in Beratungsworkshops Entwürfe für die Struktur, Zusammensetzung und Arbeitsweise einer solchen Einrichtung zu erstellen. Die Strategieinstitute werden die Ergebnisse im kommenden Jahr den Entscheidungsträgern in ihren jeweiligen Ländern vorlegen.

Aus den jährlichen Verfassungsrichtertreffen ging die Initiative hervor, eine asienweite Vereinigung von Verfassungsgerichten ähnlich dem europäischen Vorbild zu gründen. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus wissenschaftlichen Mitarbeitern und je einem Richter der beteiligten Gerichte erarbeitet derzeit die Statuten für diese Organisation. Mit einer solchen Organisation kann in Zukunft noch wirkungsvoller für die Etablierung von Verfassungsgerichten in anderen Ländern Asiens geworben und das Netzwerk unter Verfassungsrichtern in Asien institutionell gefestigt werden. An den vergangenen drei Tagungen haben auch Vertreter der Venedig-Kommission des Europarates sowie der Präsident der Konferenz Europäischer Verfassungsgerichte teilgenommen. Damit konnte ein asiatisch-europäischer Dialog zur Verfassungsgerichtsbarkeit begonnen werden. Zudem wurden wertvolle Erfahrungen einer kontinentweiten Organisation von Verfassungsgerichten an die asiatischen Teilnehmer vermittelt.

*Bild rechts:
Richterinnen und Richter sowie weitere Teilnehmer der 5. Konferenz Asiatischer Verfassungsrichter vor dem Verfassungsgericht Koreas, mit Kang-Kook Lee (6.v.r. – Präsident des koreanischen Verfassungsgerichts) und Egidius Küris (5.v.r. – Präsident des litauischen Verfassungsgerichts und Präsident der Konferenz Europäischer Verfassungsgerichte).*



DIE KAS VOR ORT

Rudolf Huber

Leiter Rechtsstaatsprogramm/
Teil Mexiko, Kolumbien, Zentralamerika
Konrad-Adenauer-Stiftung
Río Guadiana No.3 Col. Cuauhtémoc
C.P. 06500
Mexiko-Stadt
Mexiko
Telefon: +52 55 5566-4511
Telefax: +52 55 5566-4455
derecho.mexico@kas.de
■ www.kas.de/proj/home/home/14/1/

Gisela Elsner

Leiterin Rechtsstaatsprogramm/
Teil Südamerika ohne Kolumbien
Konrad-Adenauer-Stiftung
Plaza de Cagancha 1356, Of. 804
11100 Montevideo
Uruguay
Telefon: +59 82 902 0943
Telefax: +59 82 908 6781
ius.montevideo@kas.de
■ www.kas.de/proj/home/home/13/1/

Dr. iur. Jan Woischnik
Koordinator Rechtsstaat der
Konrad-Adenauer-Stiftung
Klingelhöferstr. 23
10785 Berlin
Telefon: +49 30 26996-3445
Telefax: +49 30 26996-53445
jan.woischnik@kas.de
■ www.kas.de/wf/de/21.41/

**Dr. iur. Stefanie Ricarda Roos
M.A.L.D.**

Leiterin Rechtsstaatsprogramm/
Teil Südosteuropa
Konrad-Adenauer-Stiftung
Strada Plantelor 50
023975 Bukarest
Rumänien
Telefon: +40 (0) 21-323 3126
Telefax: +40 (0) 21-326 04 07
stefanie.roos@kas.de
■ www.kas.de/proj/home/home/103/1/

Clauspeter Hill

Leiter Rechtsstaatsprogramm/
Teil Ost- und Südostasien
Konrad-Adenauer-Stiftung
34 Bukit Pasoh Rd.
Singapur 089848
Telefon: +65 6227 2001
Telefax: +65 6227 2007
hill@kas-asia.org
■ www.kas.de/proj/home/home/129/1/

Prof. Dr. iur. Christian Roschmann

Leiter Rechtsstaatsprogramm/
Teil Subsahara-Afrika
Konrad-Adenauer-Stiftung
27 Mbaruk Road
P.O. Box 66471
Nairobi 00800
Kenia
Telefon: +254-20-2725957/-2718035
Telefax: +254-20-2724902
rsp.kas@gmail.com
■ www.kas.de/proj/home/home/104/1/

RECHTSSTAATSFÖRDERUNG IN SUBSAHARA-AFRIKA

Rechtsstaatlichkeit ist in Subsahara-Afrika in der Regel nur rudimentär, manchmal überhaupt nicht vorhanden. Darin liegt eine der wichtigsten Ursachen für die insgesamt unbefriedigende Entwicklung in dieser Region. Denn nachhaltige Entwicklung, Frieden und Sicherheit sind auf Dauer ohne stabile Demokratien nicht denkbar – und stabile Demokratien wiederum sind ohne Rechtsstaatlichkeit nicht möglich. Ohne einen funktionierenden Rechtsstaat gedeihen Korruption, Nepotismus, Misswirtschaft und Machtmissbrauch. Dies führt zu Menschenrechtsverletzungen und Armut. Und damit ist wiederum der Nährboden für Gewalt und Terrorismus bereitet.



Die Rechtsordnungen der Länder Afrikas sind weitgehend durch ihre koloniale Vergangenheit geprägt. In den ehemaligen britischen Kolonien ist angelsächsisches Common Law die Grundlage der Rechtsordnungen. In den ehemaligen französischen, portugiesischen und belgischen Kolonien dominiert dagegen kontinentaleuropäisches (positives) Recht. Die deutsche und italienische koloniale Vergangenheit hat in den Rechtsordnungen keine wesentlichen Spuren hinterlassen. Diese zunächst aufgezwungenen Rechtsordnungen waren den Afrikanern fremd – und sind es weiten Teilen der Bevölkerung noch heute. Nur die gebildeten Eliten wissen mit diesen etwas anzufangen – und nutzen ihre Kenntnis allzu oft allein zu ihrem eigenen Vorteil. Die bestehenden Verfassungen und Gesetze sind großen Teilen der afrikanischen Bevölkerung unbekannt. Wo sie rudimentär bekannt sind, bedeuten sie den Menschen wenig oder nichts. In vielen ländlichen Gebieten herrscht traditionelles Recht vor, entscheiden heute noch die Stammesältesten oder sonstige legitime oder nicht legitime Führer diejenigen Fragen, die nach unserem Verständnis den Gerichten vorbehalten sind. Selbst- und Lynchjustiz Einzelner oder von Gruppen nehmen in Afrika zu.

Während des Kalten Krieges haben sich viele afrikanische Staaten in den Einflussbereich der Sowjetunion begeben. In aller Regel haben sie in der Folge ein kommunistisches oder sozialistisches System (auch Rechtssystem) eingeführt. Hier wurde also erneut eine fremde Ordnung auf die schon bestehende fremde koloniale „aufgepropft“.

Zwischen Äquator und Sahara ist der Islam weit verbreitet und gewinnt weiter an Boden. Das bedeutet auch ein Vordringen des islamischen Rechtes, der Scharia. Zwar ist der gelebte Islam in Afrika überwiegend moderater und toleranter als etwa im arabischen Raum, aber die Entwicklungen beispielsweise in Nigeria, Somalia oder im Sudan zeigen doch, dass es Tendenzen gibt, staatliches Handeln nach der islamischen Religion auszurichten. Vor allem im Strafrecht und im Verhältnis von Bürger und Staat, das sich im Verwaltungsrecht beziehungsweise in dessen Fehlen niederschlägt, aber auch im Privatrecht, zeigen sich in islamisch geprägten oder beeinflussten Rechtsordnungen Auswirkungen, die mit unseren Vorstellungen von Rechtsstaat und Menschenrechten nicht vereinbar sind.

Die oben genannten Beispiele zeigen, dass darin ein erhebliches Potential für (auch gewaltsame) Konflikte liegt, die wiederum zu noch weniger Rechtsstaat und Entwicklung und noch mehr Menschenrechtsverletzungen und Armut führen können.

Freude über den Freispruch der Nigerianerin Amina Lawal. Die 31-jährige war verurteilt worden, weil sie zwei Jahre nach ihrer Scheidung schwanger geworden war. Das islamische Gericht sah darin einen Ehebruch. Das Berufungsgericht hat die zum Tod durch Steinigung verurteilte junge Mutter frei gesprochen.

Das Zusammenspiel der beschriebenen Faktoren erschwert eine Entwicklung hin zu rechtsstaatlichen Ordnungen in fast allen Ländern Afrikas. Rechtsstaatliches Gedankengut ist breiten Bevölkerungskreisen fremd, es ist weder selbstverständlicher Bestandteil des Denkens in der Bevölkerung noch Leitfaden staatlichen Handelns für die Regierungen. Dort, wo religiöse Spannungen bestehen oder drohen, wird dieser Befund zudem noch religiös-emotional überlagert, was rechtsstaatlichem Denken oftmals den Boden entzieht. In der Folge ist im Verständnis der Mehrheit der Afrikaner – vor allem im Verständnis der politischen und wirtschaftlichen Eliten – Recht kein Wert an sich. Recht, in diesem Zusammenhang muss man besser sagen Gesetz, ist vielmehr ein Instrument zur Durchsetzung eigener Interessen und Ansprüche beziehungsweise der Verhinderung von Interessen und Ansprüchen Anderer. Vor allem aber ist es ein Mittel zur Beherrschung und Durchsetzung der Macht, die normalerweise in den Händen des in der afrikanischen Tradition als „Big Man“ wahrgenommen Staatspräsidenten liegt. Rechtsstaatliche Ordnung wird daher noch kaum als wesentlicher Bestandteil von Demokratie und Entwicklung beziehungsweise als dessen Voraussetzung gesehen.

Trotz der beschriebenen rechtsstaatlichen Defizite lässt sich feststellen, dass die Frage der Rechtsstaatlichkeit zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die sogenannte „dritte Demokratisierungswelle“ ist an Afrika nicht spurlos vorüber gegangen. Das lässt sich nicht zuletzt an den neuen Zielen und Programmen der Afrikanischen Union, vor allem auch der New Partnership for African Development, ablesen. Bisher handelt es sich dabei im Wesentlichen um Absichtserklärungen. Aber immerhin sind die 11 Richter des neuen Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der 2008 seine Arbeit aufnehmen soll, inzwischen ernannt und vereidigt. Offenbar gewinnt die Erkenntnis an Boden, dass ohne ein Mindestmaß an rechtsstaatlicher Ordnung keine positive politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika zu erreichen ist.

Der Zusammenbruch der Sowjetunion und damit das Ende des Kalten Krieges, haben für die meisten afrikanischen Staaten tiefgreifende Veränderungen mit sich gebracht. Wurden afrikanische Staaten und Regime bis dahin allein schon deswegen unterstützt, weil sie sich entweder zum Westen oder zum Osten bekannten, sahen sie sich nun zunehmend mit der Forderung nach Demokratie, Wahrung der Menschenrechte, Good Governance, Rechtsstaatlichkeit und Eigenverantwortlichkeit konfrontiert. Teilweise wurde und wird Entwicklungshilfe von Fortschritten auf diesen Gebieten abhängig gemacht. Eine Ausnahme ist hier Südafrika – allein schon deswegen, weil das Ende der Apartheid zeitlich in

etwa mit dem Ende des Kalten Krieges zusammenfiel. Die meisten afrikanischen Staaten stellten sich dieser neuen Situation nur widerwillig. Die überwiegend autoritären Regime sahen ihr Machtmonopol bedroht. In den Ländern, in denen man reagierte, versuchte man es zunächst mit kosmetischen Reformen. Gleichzeitig bildeten sich jedoch zivilgesellschaftliche Organisationen, die eben diese Reformen einzufordern begannen.

In der jüngeren Vergangenheit haben sich bestimmte afrikanische Länder ernsthaft bemüht, demokratische Reformen, Good Governance und Rechtsstaatlichkeit einzuführen. Neben Südafrika sind Mosambik, Ghana und Tansania zu nennen. Diese Länder haben in der Regel als Folge dieser Anstrengungen auch ein gewisses wirtschaftliches Wachstum erzielen können. Vor diesem Hintergrund ist es bedenklich, wenn China keinerlei Bedingungen an seine Hilfe knüpft und so in Afrika bei einigen dieser Regierungen die Hoffnung weckt, dass man wieder zu den unkritischen Zeiten des Kalten Krieges zurückkehren könne. Reformbemühungen in solchen Ländern werden die Bereiche Rechtsicherheit und Rechtsstaatlichkeit kaum erfassen.

Hieraus ergeben sich für praktisch alle Länder Afrikas – mit Einschränkungen gilt dies auch für Südafrika – folgende Gemeinsamkeiten hinsichtlich ihrer rechtsstaatlichen Ordnungen:

- Keine ausreichende Gewaltenteilung
- Mangelnde Unabhängigkeit der Justiz
- Kaum Kontrolle staatlichen Handelns
- Verfassung (sofern eine internationalen Anforderungen entsprechende Verfassung vorhanden ist) und Verfassungswirklichkeit stimmen nicht überein
- Mangelnde Beachtung von Menschenrechten
- Korruption in Regierungen, Verwaltungen und im Justizwesen
- Unzureichende Ausstattung der Gerichte, personell und materiell
- Beschränkter Zugang breiter Bevölkerungskreise zu Gerichten und Rechtshilfe
- Mangelnde Rechtssicherheit durch unübersichtliche und nicht kohärente Entscheidungen der Gerichte

Druck, hier Verbesserungen herbeizuführen, kommt nicht nur von außen, also von den internationalen Institutionen und Gebern. Oppositionsgruppen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Kirchen und Universitäten machen sich diese Forderungen immer mehr zu eigen – mit der Folge, dass in vielen Ländern auch der Druck von innen auf die Regierungen wächst. An dieser Stelle ergibt sich einer der erfolgversprechendsten Anknüpfungspunkte für die Rechtsstaatsarbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung.

RECHTSSTAATLICHKEIT IN SUBSAHARA-AFRIKA

Im Sinne eines konkreten Arbeitsbeispiels sei erwähnt, dass das Rechtsstaatsprogramm in Afrika im September 2007 eine für die zukünftige Arbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung wegweisende internationale Fachkonferenz zum

Thema „Rechtsstaatlichkeit in Subsahara-Afrika“ („The State of Rule of Law in Sub-Saharan Africa“) in Mombasa/Kenia durchführte. Führende Rechtsstaatsakteure aus 16 afrikanischen Staaten aus den Bereichen Justiz, Legislative, Zivilgesellschaft, Medien, aber auch Regierungsvertreter und Angehörige der Anwaltschaft kamen zusammen, um eine Bestandsaufnahme der Rechtsstaatssituation in Subsahara vorzunehmen sowie sich über aktuelle Probleme, Erfahrungen und Fortschritte in diesem Bereich auszutauschen (Bild oben).



Während der Tagung wurde deutlich, dass das Ziel einer unabhängigen und funktionierenden Justiz in vielen Ländern Subsahara-Afrikas eine der größten Herausforderungen auf dem Weg zu mehr Rechtsstaatlichkeit darstellt. Ein endloser Rückstau an nicht behandelten Fällen bei den Gerichten, unzulässige Verfahrensverzögerungen, überlastete Gerichte, mangelhafte rechtliche Grundlagen und korrupte Justizbedienstete wurden ebenso als Hindernisse benannt wie der teilweise noch starke Einfluss der Regierung und der Politik auf Richter und Staatsanwälte. Die Teilnehmer stellten zudem fest, dass der Zugang zu den Gerichten vielerorts für die Bürger nicht gewährleistet sei, etwa aufgrund mangelnder finanzieller Mittel, langer Wege und schlechter Erreichbarkeit. Gerade dort, wo effektiver Rechtsschutz nicht gewährt werden könne oder ein besonders großes Misstrauen gegenüber der Justiz bestünde, sei Selbstjustiz oder der Rückgriff auf traditionelle „Non-Justice Systems“ besonders hoch.

Dennoch gab es auch für die Justiz in Subsahara-Afrika Positives zu vermelden. So wurden in Kenia jüngst die sogenannten Small-Claims-Courts eingerichtet, Gerichte, die in einem zügigen und effizienten Verfahren einfach gelagerte Zivilfälle mit geringem Streitwert bearbeiten. Ebenso hat Namibia einen Vorstoß unternommen, den Rückstau an nicht behandelten Strafsachen durch eine eigens dafür gebildete Einheit bei der Staatsanwaltschaft abzuarbeiten. In Niger besteht nunmehr eine Erklärungspflicht der Richter bei überlangen Verfahren. Aus anderen Ländern wurde berichtet, dass das Verfahren zur Ernennung der Richter reformiert würde, um deren Unabhängigkeit zu garantieren. In einigen Ländern fehlt es immer noch an einer gerichtlichen Instanz, etwa in Form eines Verfassungsgerichts, die verfassungswidrige Gesetze für nichtig erklären und rechtswidrige Urteile wirksam „kassieren“ kann. In diesem Zusammenhang wurde das positive Beispiel des südafrikanischen Verfassungsgerichts und die Möglichkeit eines überregionalen afrikanischen Gerichts erörtert. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein Fokus der rechtsstaatlichen Bemühungen die weitere Reform des Justizwesens, einschließlich der Förderung einer unabhängigen Anwaltschaft, sein muss.

Ein weiteres großes Thema der Konferenz war die Korruption, die von allen Teilnehmern als ein entscheidendes Hindernis auf dem Weg zu mehr Rechtsstaatlichkeit angesehen wurde. Zu diesem Thema referierte Emmanuel Akomaye, Direktor der Economic and Financial Crimes Commission (EFCC), Nigeria, und stellte Arbeitsweise und bisherige Ergebnisse der EFCC vor. Die EFCC ist jüngst auch von Transparency International als positives Beispiel im Kampf gegen die Korruption genannt worden. Der nigerianische Weg dient vielen Teilnehmern als Anregung für den Umgang mit der Korruption im eigenen Land.

Die Konferenz trug ebenfalls dazu bei, das Bewusstsein zu schärfen, dass Rechtsstaatlichkeit nicht bei der Justiz, dem Strafrecht oder den staatlichen Institutionen aufhört. Es wurde deutlich, dass Reformen auf dem Weg zum Rechtsstaat nicht nur als Top-down-Strategie ausgelegt werden dürfen. Vielmehr muss die Zivilgesellschaft in die Reformbemühungen möglichst als aktiver Gestalter – und nicht lediglich als passiver Empfänger einbezogen werden.

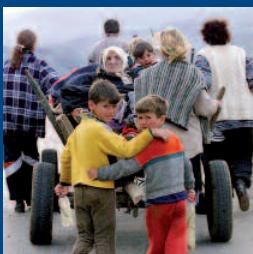
Zum Abschluss der Konferenz entwickelten die Teilnehmer in Arbeitsgruppen mögliche Lösungen und Wege, um Rechtsstaatlichkeit als einen Wert in Afrika weiter zu etablieren. In diesem Zusammenhang arbeiteten sie die Hauptakteure heraus und definierten deren Aufgaben. In einer weiteren Arbeitsgruppe wurden Vorschläge für weitere Justizreformen erarbeitet, die zukünftig einen Beitrag zu sozialem und wirtschaftlichem Wachstum leisten können. Die Teilnehmer befürworteten dabei, dass rechtsstaatliche Reformen auch die Probleme der Armut, des Analphabetentums, der zunehmenden Verbreitung von Aids und bewaffneter Konflikte im Blick haben müssen, um als Motor für soziale und wirtschaftliche Entwicklung dienen zu können.

RECHTSSTAATSFÖRDERUNG IN SÜDOSTEUROPA

In Südosteuropa ist die Konrad-Adenauer-Stiftung seit 2006 mit dem Rechtsstaatsprogramm präsent. Neben den beiden jüngsten Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Bulgarien und Rumänien, bilden die Länder des ehemaligen Jugoslawiens sowie Albanien und die Republik Moldau den zweiten wesentlichen Arbeitsbereich des Rechtsstaatsprogramms in Südosteuropa. Die Entscheidung, in dieser Region mit dem Sektorprogramm tätig zu werden, ist bei allen Unterschieden, die die südost-europäischen Länder auszeichnen, durch deren Gemeinsamkeiten begründet: Diesen Ländern ist gemein, dass sie sich in einem andauernden Prozess der Transformation von einem totalitären bzw. autoritären Einparteien-Staat zu einem demokratischen, rechtsstaatlichen Verfassungsstaat befinden. Die postkommunistische/-sozialistische Systemtransformation wird maßgeblich durch die Bemühungen der Staaten in Südosteuropa, die Kriterien für eine Aufnahme in die Europäische Union beziehungsweise im Falle Bulgariens und Rumäniens die so genannten Nachbeitrittskriterien zu erfüllen, beeinflusst und beschleunigt. Die Beitrittskriterien geben den Transformationsländern den groben Rahmen für die Rechtsstaatsentwicklung vor. Zu den „politischen“ Beitrittskriterien zählen institutionelle Stabilität, demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten. Das „Acquis-Kriterium“ besagt, dass die Länder das gemeinschaftliche Regelwerk (Acquis Communautaire, der ungefähr 80.000 Seiten Rechtstexte umfasst) in das nationale Recht übernehmen müssen.

Das Recht bildet die Grundlage, auf der sich die wirtschaftliche und politische Einigung Europas vollzieht. Bei der Europäischen Union (EU) handelt es sich in erster Linie um eine Rechtsgemeinschaft, die ihre weit definierten Integrationsziele im Rahmen einer eigenständigen und vorrangigen Rechtsordnung verfolgt. Die Integration wird nur dann gelingen, wenn das Gemeinschaftsrecht in allen Mitgliedsstaaten einheitlich gilt und zur Anwendung kommt. Die größte Herausforderung liegt dabei nicht in der Ausformulierung geeigneter Gesetzestexte. Solche liegen in der Mehrzahl der neuen EU-Mitgliedsländer wie auch in den Ländern der (potentiellen) Beitrittskandidaten inzwischen vor. Wichtiger ist vielmehr die Schaffung gemeinsamer Wertestandards und Rechtsüberzeugungen sowie einer gemeinsamen Rechtskultur. Von Otto von Bismarck stammt der Satz: „Mit schlechten Gesetzen und guten Beamten lässt sich immer noch regieren. Bei schlechten Beamten helfen uns die besten Gesetze nicht.“ Er spiegelt sehr gut die Situation in vielen der neuen EU-Mitgliedsstaaten und den Ländern der (potentiellen) Beitrittskandidaten wider: Persönliche Beziehungen und Interessen tragen dort nach wie vor häufig den Sieg gegenüber objektiven Normen davon. Der Staatsgedanke im modernen Sinne mit abstrakten, objektivierten Normen, die auf alle Menschen gleich anzuwenden sind, hat in den Transformationsländern Südosteuropas nicht die gleiche historische Verwurzelung wie im Norden oder Westen Europas. Der Aufbau und die Konsolidierung eines rechtsstaatlichen Systems kann dort nur durch einen Bewusstseins- und Mentalitätswandel gelingen.

Hier setzt die Rechtsstaatsarbeit der Stiftung in Südosteuropa an: In den beiden neuen EU-Mitgliedstaaten, Bulgarien und Rumänien, die am 1. Januar 2007 der EU beigetreten sind, setzt sich das Rechtsstaatsprogramm allem voran für Verbesserungen über einen Mentalitäts- und Bewusstseinswandel in den für die Herausbildung und Konsolidierung



eines Rechtsstaats relevanten Bereichen „Reform des Justizwesens“ und „Korruptionsbekämpfung“ ein. Defizite bestehen diesbezüglich nach wie vor hinsichtlich des Aufbaus eines unabhängigen, unparteiischen Justiz- und Verwaltungssystems (einschließlich der Personalstruktur und -politik), des Umgangs der Justiz mit hochrangigen Korruptionsfällen (von denen bisher die Wenigsten mit einem Urteil abgeschlossen worden sind) beziehungsweise in Bulgarien der strafrechtlichen Verfolgung und Sanktionierung von Auftragsmorden sowie der nach wie vor in vielen Bereichen uneinheitlichen Rechtsprechung und häufig mangelhaften Qualität von Gerichtsentscheidungen. In beiden Ländern fehlt es teilweise an dem politischen Willen, die im Hinblick auf den EU-Beitritt geschaffenen Gesetze, Reformprogramme und Aktionspläne entschieden umzusetzen. Vor dem EU-Beitritt 2007 kam der Druck der die bulgarische und rumänische Politik zum Handeln zwang insbesondere auch aus dem Ausland. Dieser Druck hat mit dem Beitritt zur Europäischen Union stark nachgelassen. Die Stiftung versucht, unter anderem über politische Berichterstattung ihres Rechtsstaatsprogramms auch in der Nachbeitrittsphase politische Wirkung hinsichtlich der Bereiche Justizreform und Korruptionsbekämpfung zu entfalten. Infolge des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens haben sich fast alle internationalen Institutionen, die in der juristischen Entwicklungszusammenarbeit tätig sind, aus diesen Ländern zurückgezogen. Die Konrad-Adenauer-Stiftung ist die einzige internationale Einrichtung, die in diesen Ländern mit einem speziellen Rechtsstaatsprogramm tätig ist.

Zum Aufbau rechtsstaatlicher und demokratischer Strukturen in den Transformationsländern Südosteuropas gehört zuvörderst die Schaffung moderner Staatsverfassungen, in denen die institutionellen und materiellen Hauptelemente eines demokratischen Rechtsstaats verankert sind. Die Länder des Rechtsstaatsprogramms in Südosteuropa unterscheiden sich diesbezüglich in ihrem jeweiligen Entwicklungsstand: Bulgarien und Rumänien haben bereits 1991, kurz nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Regime, neue Verfassungen verabschiedet. Sie haben diese im Hinblick auf den EU-Beitritt unter anderem in den Bereichen geändert, die die Judikative betreffen. In Rumänien bestehen gegenwärtig Bestrebungen, die Verfassung von 1991 wegen der in ihr angelegten Widersprüche und Unklarheiten, insbesondere was die Staatsorganisation und die Abgrenzung von Machtbefugnissen der Staatsorgane anbetrifft, grundlegend zu reformieren. Die Konrad-Adenauer-Stiftung unterstützt entsprechende Reformbemühungen unter anderem durch ihr Rechtsstaatsprogramm. Eine Verfassungsreform ist auch in Bosnien und Herzegowina in Vorbereitung. Sie ist notwendig, da durch das Day-

ton-Abkommen von 1995 zwar die Institutionen etabliert wurden, die für einen Rechtsstaat konstitutiv sind, das Abkommen aber nicht einmal mehr den Verfassungs- und Verwaltungsrahmen gibt, den das Land braucht, um die erforderlichen Fortschritte im EU-Integrationsprozess zu erzielen. Kernziel der Verfassungsreform ist es, die gesamtstaatlichen Institutionen und den Staat zu stärken und funktionsfähig zu machen. Mit der Verfassungsreform wird ferner angestrebt, den Schutz der Menschenrechte aller Bürger von Bosnien und Herzegowina unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit verfassungsrechtlich zu garantieren.

Bedeutende Entwicklungen im Bereich Verfassungsrecht hat es zuletzt in den Republiken Kosovo, Montenegro und Serbien gegeben: Das Parlament des Kosovo hat im April 2008 und damit nur zwei Monate nach der Unabhängigkeitserklärung eine Verfassung angenommen. Minderheiten genießen laut dieser einen besonderen Schutz. Ein halbes Jahr zuvor, am 22. Oktober 2007, hatte das Parlament der Republik Montenegro die lange umstrittene erste Verfassung seit der 2006 erlangten Unabhängigkeit des Staates verabschiedet. Die Verfassung regelt nicht nur die kontrovers diskutierte Frage der richterlichen Unabhängigkeit neu. Sie sieht vielmehr – wie die neue serbische Verfassung vom Herbst 2006 – erstmals auch eine Individualbeschwerde zum Verfassungsgericht vor. Dies ist für die Stärkung der in den Ländern Südosteuropas noch jungen Verfassungsgerichtsbarkeit wesentlich.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit stellt den „innersten Kern eines Rechtsstaats“ dar. Ziel des Rechtsstaatsprogramms in Südosteuropa ist es daher, in den Transformationsländern den Aufbau und die Konsolidierung einer funktionstüchtigen Verfassungsgerichtsbarkeit nachhaltig zu fördern. Das Rechtsstaatsprogramm verfolgt dieses Ziel primär durch die Unterstützung der Arbeit der Verfassungsgerichte. Ausgehend von der Überzeugung, dass die Anerkennung der Verfassungsgerichte maßgeblich von der Qualität und Konsistenz ihrer Rechtsprechung abhängt, führt das Rechtsstaatsprogramm in Südosteuropa verschiedene Projekte zur Verbesserung der Qualität der Verfassungsrechtsprechung durch. Hierzu zählt, wie bereits erwähnt, zum einen die Übersetzung wesentlicher Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts ins Albanische, Mazedonische und Bosnische/Kroatische/Montenegrinische/ Serbische. Zum anderen bereitet das Rechtsstaatsprogramm einen „Deutsch-bosnischen Rechtsprechungskommentar zur Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs von Bosnien-Herzegowina“ vor. Daneben arbeitet das Rechtsstaatsprogramm eng mit Richtern verschiedener Verfassungsgerichte in Südosteuropa zusammen.

BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Bosnien und Herzegowina (BuH) ist aus dem Krieg 1992–1995 als höchst komplizierter und fragmentierter Staat hervorgegangen. Der Friedensvertrag von Dayton, 1995 geschlossen, stellte zwar die Souveränität des Landes unter internationaler militärischer und ziviler Präsenz wieder her, doch schuf die im Dayton-Vertrag enthaltene Verfassung zwei weitgehend autonome Entitäten. So ist die Einordnung als Föderation nicht leicht vorzunehmen, denn BuH, bestehend aus der Föderation Bosnien und Herzegowinas (mit 51 % des Staatsgebiets) und der Republika Srpska (mit 49 % des Territoriums), hat erst in den letzten dreizehn Jahren unter der Aufsicht der internationalen Gemeinschaft entscheidende Schritte in der Staatswerdung gemacht.

Seit 2001 konzentriert sich das Auslandsbüro der Konrad-Adenauer-Stiftung in Bosnien und Herzegowina auf den bis dahin tabuisierten Dialog über den im Dayton-Vertrag festgelegten Staatsaufbau. Denn zur langfristigen Stabilität und Entwicklung Bosniens und Herzegowinas ist eine grundlegende Verfassungsreform unerlässlich. Zwar wurde die Dayton-Verfassung faktisch bereits durch Urteile des Verfassungsgerichtes und auch durch einfache Gesetzgebung weiterentwickelt, doch sind diese Interpretationen und Ergänzungen bei weitem nicht ausreichend.

Die Stiftung hat deshalb mit verschiedenen Maßnahmen versucht, den Verfassungsreformprozess beratend zu unterstützen. Durch die Erstellung von Gutachten und Studien, Einzelberatungen der Parteien, zwei Verfassungsberatungen auf höchster Ebene und zahlreichen weiteren Fachseminaren in Bosnien und Herzegowina konnte ein wichtiger Beitrag zur Versachlichung, Professionalisierung und Entemotionalisierung der Diskussion geleistet werden. Drei Studien, die im Auftrag der Stiftung erstellt wurden, sind zunächst besonders hervorzuheben:

- 2005 beauftragte die KAS drei angesehene Rechtswissenschaftler des Landes, eine Studie über die Verfassungsrealität anzufertigen. Dabei trafen erstmals Verfassungsexperten der drei konstitutiven Völker (Bosniaken, Serben und Kroaten) zusammen, um den Status quo zu analysieren. Die Studie „Zehn Jahre Implementierung von Dayton – der Weg Bosniens und Herzegowinas in eine europäische Zukunft“ zeigt, welche Verfassungsänderungen de facto erfolgt sind und welche für die weitere Integration des Landes in die europäischen Strukturen notwendig sind.
- 2006 verfasste Prof. Dr. Otto Luchterhandt (Universität Hamburg) eine Kurzstudie zur verfassungsrechtli-



chen Realität Bosnien und Herzegowinas. Er hob darin die Unfertigkeit des Staates hervor und warnte vor den Zentrifugalkräften im Land.

- 2007 veröffentlichte die Stiftung eine Analyse des (nur knapp im Parlament gescheiterten) Reformpakets vom April 2006, die sie bei Dr. Matthias Hartwig vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Auftrag gegeben hatte. Das Reformpaket wird darin als positiv bewertet, es werden jedoch diverse Nachbesserungen empfohlen.

Diese wissenschaftlichen Arbeiten bildeten die Grundlage verschiedener Partei-Beratungen der KAS. Im Frühjahr 2005 trafen sich erstmals hochrangige Vertreter der SDA, HDZBuH und PDP, um über mögliche Verfassungsänderungen zu diskutieren. Diese Parteien, die jeweils als Hauptvertreter der drei konstitutiven Völker des Landes galten, hatten erst im Dezember 2004 den EVP-Beobachterstatus erhalten. Nun kamen sie bei der Konrad-Adenauer-Stiftung in Cadenabbia – fern der Tagespolitik – zusammen, um die Zusammenarbeit aufzunehmen.

Ein Jahr später konnte bereits ein erster gemeinsam erarbeiteter Reformvorschlag analysiert werden. So kamen Mitte 2006, wiederum in Cadenabbia, erstmals die Vorsitzenden der wichtigsten im Parlament vertretenen Parteien mit Verfassungsexperten und Diplomaten aus Deutschland und der EU zusammen. Dem Wunsch der einheimischen Akteure nach einer stärkeren Verantwortung der EU und ihrer Mitgliedstaaten in dem Verfassungsreformprozess wurde damit Rechnung getragen. Der Einladung der KAS waren nicht nur der Vorsitzende der Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas, die drei Vorsitzenden des Repräsentantenhauses, der Präsident der Republika Srpska, die Vorsitzenden der SDA, SDP, PDP, SDS, Präsidiumsmitglieder der HDZBuHs und SBiH gefolgt, sondern auch hochrangige Vertreter aus der EU und den USA. Damit gelang es der Konrad-Adenauer-Stiftung, alle maßgeblich an dem Verfassungsreformvorhaben beteiligten Akteure zu versammeln. Dennoch scheiterte das Reformpaket einen Monat später. Nachdem durch Wahlkampf und Wahlen am 1. Oktober 2006 eine Fortsetzung der Reformberatungen zeitweise verhindert worden war, nahm sich die KAS erneut im Frühjahr 2007 des Themas an. Grundlage der seit Mitte 2007 geführten Diskussion ist das oben erwähnte Gutachten des Max-Planck-Instituts.

Den zweiten Schwerpunkt der Rechtsstaatsarbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung in Südosteuropa bildet die Förderung einer unabhängigen, unparteiischen und integren Justiz: Die sachliche wie persönliche Unabhängigkeit des Richters ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine funktionierende rechtsstaatliche Justiz. Sie ist zugleich ein fundamentales Menschenrecht und in den Ländern Südosteuropas verfassungs- und einfachgesetzlich sowie durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert. So heißt es in Artikel 6 Absatz 1 EMRK: „Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“ Rechtsvorschriften alleine reichen jedoch nicht aus, um die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wirksam zu sichern. Entscheidend ist vielmehr die Praxis, in der diese von vielerlei Seiten drohenden Gefahren ausgesetzt sind. Was zählt ist, dass sich Richter dieser Gefahren bewusst sind und reflektieren, wie sie sich vor negativen Einflussnahmen und Interessenkonflikt schützen können. Das Rechtsstaatsprogramm trägt hierzu mit verschiedenen Maßnahmen zum Thema „Druckfaktoren und Interessenkonflikte im Gerichtswesen“ bei. Beispieldhaft sind die Seminare für Richter, die die Stiftung hierzu 2006 mit der rumänischen Nichtregierungsorganisation Society for Justice an sieben Gerichtsbezirken in Rumänien veranstaltet hat: Die meisten Seminarteilnehmer hatten sich bei dieser Gelegenheit das erste Mal in ihrer beruflichen Laufbahn mit ihren Kollegen laut Gedanken darüber gemacht, warum ihnen die richterliche Unabhängigkeit gegeben ist und wie sie diese verteidigen können. Das Besondere an den Seminaren war, dass die Organisationen Vertreter aller staatlichen wie nichtstaatlichen Institutionen an einen Tisch gebracht haben, die eine Rolle bei der Garantie der Unabhängigkeit der Justiz spielen: Nichtregierungsorganisationen, das Justizministerium, der Oberste Magistratsrat und die Richterschaft. Das ist in den Transformationsländern Südosteuropas deshalb so wesentlich, weil das Verhältnis zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen nach wie vor kein natürliches ist und eine Rechts(staats)dialogkultur sich erst langsam entwickelt. An einem der Workshops in Rumänien hat auch die damalige rumänische Justizministerin, Monica Macovei, persönlich teilgenommen und mit den anwesenden Richtern diskutiert, wie die richterliche Unabhängigkeit in Rumänien effektiver geschützt werden kann. Das Resultat der Seminare ist ein 80-seitiges Handbuch für Richter, das sich an alle Personen und Institutionen richtet, die der Garantie der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet sind, einschließlich politischer Amtsträger. Das Handbuch liegt sowohl in rumänischer als auch in englischer Sprache vor.

MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER QUALITÄT DER JUSTIZ IN SÜDOSTEUROPA

Das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit der Transformationsländer Südosteuropas ist nach wie vor sehr gering. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Zu nennen ist nicht zuletzt das mangelnde Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung, was seine Ursache häufig in unklaren, oft nur schwer nachvollziehbaren Gerichtsentscheidungen hat. Vor diesem Hintergrund verstehen sich die „Training of Trainers“-Seminare des Rechtsstaatsprogramms in Südosteuropa für Richtertrainer nationaler Justizausbildungsstätten in der Region. Das erste Training dieser Art fand im Herbst 2007 in Kooperation mit dem „National Institute of Magistracy“ Rumänien, der nationalen Justizausbildungsinstitution des Landes, zur Technik der Verfassung von Zivilurteilen statt: In Bukarest kamen 15 Justizausbilder aus sieben Ländern der Region zusammen, um sich für ihre Aufgabe als Trainer weiterzubilden, mit ihren Kollegen Erfahrungen sowie Trainingsmaterial auszutauschen und untereinander Netzwerke zu knüpfen. Das zweite „Training-of-Trainers“-Seminar findet im Herbst 2008 zur Technik der Verfassung von Strafurteilen ebenfalls in Bukarest statt.

Stärkung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Südosteuropa

Das Verhältnis von gestaltender Politik und kontrollierender Verfassungsgerichtsbarkeit ist nicht immer spannungsfrei. Die noch jungen Verfassungsgerichte in Südosteuropa stellt es vor besondere Herausforderungen: Wo sind im Lichte der Gewaltenteilung die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit zu ziehen? Mit anderen Worten: Wo hört die zulässige Normenkontrolle eines Verfassungsgerichts auf und beginnt die unzulässige Einmischung in die Zuständigkeiten der gesetzgebenden Gewalt? Der Richter am deutschen Bundesverfassungsgericht a.D., Professor Dr. Dieter Grimm, der Rechtsprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin ist, hat diese Frage auf Einladung des Rechtsstaatsprogramms am Beispiel der Rechtsprechungspraxis des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen eines Workshops zum Thema „Constitutions, Constitutional Courts and Constitutional Interpretation at the Interface of Law and Politics“ in Sofia (Bulgarien) am 11. November 2007 mit bulgarischen Rechtspraktikern und -wissenschaftlern sowie Politikern diskutiert.

Zu den traditionellen Arbeitsgebieten und zentralen Anliegen der Konrad-Adenauer-Stiftung zählt die Vergangenheitsbewältigung bzw. die Aufarbeitung der kommunistischen/sozialistischen Vergangenheit und die öffentliche Erinnerungskultur. Das Rechtsstaatsprogramm unterstützt in Südosteuropa Maßnahmen im Bereich „Rechtliche Vergangenheitsaufarbeitung“ in allen Programmländern – national wie regional. Ein Schwerpunkt der Stiftungsarbeit in diesem Bereich liegt auf Aspekten der politisch-juristischen Aufarbeitung der Vergangenheit und dabei zuvörderst auf der Untersuchung der Frage, wie Vergangenheit durch Recht und Gesetz sowie innerhalb der Grenzen, die der Rechtsstaat setzt, aufgearbeitet und bewältigt werden kann.

In den Ländern des ehemaligen Jugoslawiens ist die politische wie gesellschaftliche Bereitschaft, sich mit der sozialistischen Vergangenheit auseinanderzusetzen und diese mit rechtlichen Mitteln aufzuarbeiten, kaum vorhanden – Mazedonien, das im Januar 2008 im Parlament einstimmig ein Lustrationsgesetz verabschiedet hat, stellt insofern eine Ausnahme dar. Die jüngste Kriegsvergangenheit ist im Bewusstsein der Bevölkerung der Länder des ehemaligen Jugoslawiens omnipräsent, ihre Bewältigung drängende Aufgabe. Für die Aufarbeitung und damit Bewältigung der sozialistischen Vorkriegsvergangenheit bleibt daneben fast kein Raum. In den Ländern des ehemaligen Jugoslawiens unterstützt die Konrad-Adenauer-Stiftung daher vor allem auch Maßnahmen zur rechtlichen Aufarbeitung der Bürgerkriegsvergangenheit.

Das Strafprozessrecht wird oft als „Seismograph der Staatsverfassung“ bezeichnet. Der Staat hat bei seiner Ausformung eine Interessenabwägung zwischen Kollektiv- und Individualinteressen, somit eine eminent politische Entscheidung zu treffen. Die Rechtsfolgen, die das Strafrecht vorsieht, stellen von allen staatlichen Eingriffen in den persönlichen Freiraum des Bürgers die einschneidendsten dar. Die Interessenabwägung, die das Strafverfahrensrecht trifft, ist somit symptomatisch für das Verhältnis von Staat und Individuum, das in einem Gemeinwesen besteht. Vor diesem Hintergrund erklärt sich, warum die Förderung eines Strafverfahrensrechts, das rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht, auch zu den Zielen des Rechtsstaatsprogramms zählt. Denn die Gewährleistung von Freiheit und Recht des Menschen und Bürgers gegenüber der Staatsgewalt in allen ihren Erscheinungsformen ist Zweck des Rechtsstaats schlechthin. Sie zu fördern ist vordringliche Aufgabe des Rechtsstaatsprogramms, und zwar gerade auch in den Ländern Südosteuropas.

Aus dem Anliegen heraus, Bürgerrechte gegenüber der Staatsgewalt zu stärken, war auch die deutschen EU-Ratspräsidentschaft in der ersten Jahreshälfte 2007 im Bereich Justiz darauf fokussiert, europaweit gültige Mindestanforderungen an die Rechte von Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren zu definieren. Das Rechtsstaatsprogramm hat diese Initiative mit einem großangelegten Regionalprojekt unterstützt: Renommierte Strafrechtsexperten aus den Programmländern haben im Auftrag des Rechtsstaatsprogramms die nationale Rechtslage hinsichtlich der Strafverfahrensrechte in ihren Ländern analysiert. Das Endprodukt, eine rund 250 Seiten umfassende Publikation, wurde auf einer Regionalkonferenz in Bukarest im Mai 2007 in Anwesenheit des deutschen Bundesjustizministeriums, des rumänischen Justizministers, der stellvertretenden rumänischen Generalstaatsanwältin sowie namhafter Politiker, Rechtspraktiker und -wissenschaftler vorgestellt und diskutiert.

Die Programmländer des Rechtsstaatsprogramms in Südosteuropa sind zwar mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien noch nicht Mitglied der Europäischen Union. Das Rechtsstaatsprogramm hat die Ratspräsidentschaftsinitiative gleichwohl bewusst mit einem Regionalprojekt unterstützt, das alle Programmländer umfasst. Denn die Konrad-Adenauer-Stiftung will diese Länder dabei unterstützen, ihr jeweiliges Rechtssystem an europäische Rechtsstaatsstrukturen anzupassen. Die Rechtsreformen, die zu diesem Zweck in allen Ländern Südosteuropas stattfinden, dürfen nicht losgelöst von Rechtsentwicklungen auf europäischer Ebene vollzogen werden. Die deutsche Bundesjustizministerin, Brigitte Zypries, hat den vom Rechtsstaatsprogramm verfolgten Regionalansatz in ihrem Vorwort zu der rechtsvergleichenden Studie ausdrücklich begrüßt: „Die ... Studie der Konrad-Adenauer-Stiftung [...] erstreckt sich ... auch auf jene Staaten, die noch nicht der Europäischen Union angehören, und erinnert damit zugleich daran, dass Europa mehr ist als die 27 Mitgliedstaaten der EU. [Die Studie] ist ein wertvoller Beitrag für den europäischen Diskussionsprozess über Mindestrechte im Strafverfahren [...]. Die Sicherung der Bürgerrechte ist nämlich nicht nur eine europäische Aufgabe, sondern sie ist auch ein Auftrag nationaler Politik, Gesetzgebung und Justiz...“ – und damit wichtiger Zielgruppen des Rechtsstaatsprogramms der Konrad-Adenauer-Stiftung in Südosteuropa.



*Europäische Beflaggung
an einer Universität in
Bukarest anlässlich des
rumänischen EU-Beitritts.*

RECHTLICHE VERGANGENHEITSAUFARBEITUNG IN SÜDOSTEUROPA

Deutschland und die Länder Südosteuropas haben gemeinsam, dass sie sich nach wie vor mit den Folgen der totalitären bzw. autoritären Herrschaftssysteme konfrontiert sehen, die in diesen Ländern in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bestanden haben. Die postkommunistische/-sozialistische Systemtransformation kann nur erfolgreich gelingen, wenn in diesen Ländern eine Auseinandersetzung mit und Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der kommunistischen bzw. sozialistischen Herrschaft stattgefunden hat. Ausgehend von dieser Überzeugung hat die Konrad-Adenauer-Stiftung Anfang 2008 zehn Fachleute aus Südosteuropa (unter ihnen Parlamentarier, Präsidentenberater, Regierungssprecher und Wissenschaftler) zu einem einwöchigen Studien- und Dialogprogramm zum Thema „Lustration“ nach Berlin eingeladen. Im Mittelpunkt des Inlandsprogramms stand die Frage, welche – primär rechtlichen – Maßnahmen Deutschland nach der Wiedervereinigung zur Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der kommunistischen Unrechtsherrschaft in der ehemaligen DDR ergriffen hat.

Zur Beantwortung dieser Frage stand folgendes Programm auf der Tagesordnung:

- Gespräche und eine Archivführung bei der Behörde der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU)
- Diskussionen mit ehemaligen und amtierenden Bundestagsabgeordneten aus West- und Ostdeutschland und ehemaligen Bürgerrechtler
- Führungen in der zentralen Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) Berlin-Hohenschönhausen, einschließlich Gesprächen mit einem ehemaligen politischen Gefangenen, sowie bei der Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstraße (Stasi-Museum)
- Gespräche mit dem früheren stellvertretenden Leiter und Sprecher der Zentralen Beweismittel- und Dokumentationsstelle in Salzgitter (die die Aufgabe hatte, Hinweise auf Tötungshandlungen an der innerdeutschen Grenze, Unrechtsurteile aus politischen Gründen, Misshandlungen im Strafvollzug und Verschleppungen oder politischen Verfolgungen in der DDR nachzugehen und Beweismittel darüber zu sammeln), sowie mit Wissenschaftlern und Mitarbeitern der Konrad-Adenauer-Stiftung statt.



Marianne Birthler, Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, empfängt eine Gruppe von Politikern und Juristen aus Südosteuropa, die sich auf Einladung der Stiftung in Deutschland über das Thema Vergangenheitsbewältigung informieren.

Das Studien- und Dialogprogramm „Lustration“ hat trotz aller Skepsis, die – auch seitens der Teilnehmer – bezüglich einer erfolgreichen „Lustration“ in den Ländern Südosteuropas besteht, eines deutlich gemacht: Die Aufarbeitung der Vergangenheit ist bei allen Schwierigkeiten und Grenzen, die dieser hinsichtlich ihrer Bewältigung bzw. der Herstellung von Gerechtigkeit gesetzt sind, für den Aufbau einer demokratischen Gesellschaft unerlässlich. „Wenn keine Auseinandersetzung mit der Vergangenheit stattfindet“, so die montenegrinische Teilnehmerin, „holt die Vergangenheit die Gegenwart wie ein Trauma ein.“ Dies gilt für alle Länder Südosteuropas in gleichem Maße: Ein umfassender Elitenwechsel hat dort nicht stattgefunden. Vertreter der alten Nomenklatur besetzen nach wie vor ranghohe politische und staatliche Ämter. Die Vergangenheit wirkt sich dadurch unmittelbar auf die Gegenwart aus. Einen Königsweg für die Aufarbeitung der kommunistischen beziehungsweise sozialistischen Vergangenheit eines Landes gibt es nicht. Sie ist ein komplexer Prozess, der in gleichem Maße Bereiche individuellen wie auch gesellschaftlichen Lebens betrifft.

AUSGEWÄHLTE PARTNER DER KAS

In aller Regel arbeitet die Konrad-Adenauer-Stiftung mit einheimischen Partnern zusammen. Hierzu gehören Rechtspraktiker (Richter an regionalen Menschenrechtsgerichtshöfen, nationale Verfassungsrichter, Richter oberster und sonstiger Gerichte, Staatsanwälte und Rechtsanwälte), Organe der Judikative sowie staatliche Kontrolleinrichtungen (vor allem Oberste Magistrats- und Justizräte, Verfassungs- und Oberste Gerichte, Ombudsmanninstitutionen und Generalstaatsanwaltschaften), juristische Berufsverbände (Magistrats-, Richter- und Rechtsanwaltsvereinigungen), Mitarbeiter von Justizinstitutionen sowie der Justizverwaltung, Polizisten und Sicherheitskräfte, Hochschullehrer (vor allem der Rechtsfakultäten und freier wissenschaftlicher Institute), Richterakademien und andere juristische Fortbildungseinrichtungen, Parlamentarier (insbesondere Mitglieder von Rechts- und Gesetzgebungsausschüssen) sowie Regierungsmitglieder und Mitarbeiter von Ministerien (vor allem Justiz- und Innenministerium), politische Parteien, Funktionäre der verschiedenen Integrationszusammenschlüsse, Mitarbeiter von im Rechtsstaatsbereich tätigen Nichtregierungsorganisationen, Kirchen, kirchliche Organisationen und nicht zuletzt die Medien. Im Folgenden werden beispielhaft einige besonders wichtige Partner des Rechtsstaatsprogramms vorgestellt.

SUBSAHARA-AFRIKA

The African Court for Human and People's Rights, Arusha/Tansania

Dieser Gerichtshof hat eine panafrikanische Zuständigkeit und wurde durch ein Zusatzprotokoll zur Afrikanischen Charta für Menschen- und Völkerrechte (African Charter on Human and People's Rights) eingerichtet. Seine Hauptaufgabe ist es, das Schutzauftrag der Afrikanischen Kommission für Menschen- und Völkerrechte (African Commission on Human and People's Rights) zu stärken und zu ergänzen. Eine Klagebefugnis für Individuen hat allerdings nur Burkina Faso normiert. Das Gericht wurde am 25. Januar 2004 mit der Ratifizierung des Zusatzprotokolls durch 15 Staaten der Afrikanischen Union konstituiert. Es hat seinen Sitz in Arusha, Tansania. Es gibt einen Beschluss der Mitglieder der Afrikanischen Union aus dem Jahre 2004, das Gericht mit dem Afrikanischen Gerichtshof (African Court of Justice) zusammenzuführen. Am 22. Januar 2006 hat der Exekutivrat (Executive Council) der Afrikanischen Union die elf Richter des Gerichts für sechs Jahre gewählt. Sie stammen

aus Burundi (Präsident), Mali (Vizepräsident), Ruanda, Algerien, Lesotho, Libyen, Senegal, Südafrika, Uganda, Ghana und Burkina Faso.

■ www.africa-union.org

The Kenyan Section of the International Commission of Jurists, Nairobi/Kenia

Die Kenya Section of the International Commission of Jurists (ICJ Kenya) wurde 1959 gegründet. Die Nichtregierungs- und Non-Profit-Organisation ist in Kenia registriert und hat Mitglieder vor allem aus der Anwaltschaft und Richterschaft. Sie ist eine Landesabteilung der International Commission of Jurists, deren Hauptquartier in Genf ist. ICJ Kenya beschäftigt sich mit Förderung und Schutz von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten in Kenia sowie der Region Ostafrika.

■ www.icj-kenya.org

ASIEN

Institute for Strategic and Development Studies ISDS, Manila/Philippinen

Das ISDS gilt als das wichtigste sicherheits- und außenpolitische Beratungsinstitut in den Philippinen. Es wurde 1991 gegründet und spielt im Netzwerk der ASEAN-Beratungsinstitute nicht nur eine führende Rolle, sondern kann als die treibende Kraft bezeichnet werden, wenn es um den Schutz der Menschenrechte in Südostasien geht. Geleitet wird das Institut von Dr. Herman Kraft. Frau Prof. Dr. Carolina Hernandez, im Ministerrang und derzeit Beraterin der philippinischen Staatpräsidentin Gloria Macapagal Arroyo, steht dem Institut als Gründungspräsidentin vor.

■ www.isdsphilippines.org

Asian Law Institute ASLI, Singapur

Das Institut wurde im Jahre 2003 von dreizehn namhaften Rechtsfakultäten in Ost- und Südostasien gegründet, um eine institutionalisierte Plattform zum gegenseitigen Informationsaustausch über die sehr unterschiedlichen Rechtssysteme in der Region zu schaffen. Neben einer jährlichen Konferenz finden akademische Austauschprogramme von Graduierten und Dozenten statt. Während die Präsidentschaft von Fakultät zu Fakultät wechselt, werden die laufenden Geschäfte vom Direktor, Associate Professor Gary Bell, einem kanadischen Dozenten für Internationales Recht mit Sitz an der Nationaluniversität Singapur geleitet.

■ <http://law.nus.edu.sg/asli>

Center for Asian Legal Exchange CALE, Nagoya/Japan

Dieses Zentrum wurde 2002 an der Universität Nagoya gegründet, um die vielfältigen Beratungsprogramme Japans, vornehmlich in Transformationsländern Asiens, wissenschaftlich zu begleiten und zu unterstützen.

Neben Forschungsarbeiten zur Entwicklung in einzelnen Rechtssystemen befasst sich das Zentrum mit Problemen der Übertragbarkeit rechtlicher Prinzipien und Systeme in Transitionsprozessen. Direktor ist derzeit Prof. Dr. Aikyo Masanori, der sich vor allem mit Rechtskultur und Verfassungsrecht aus vergleichender Perspektive beschäftigt.

■ <http://cale.nomolog.nagoya-u.ac.jp>

Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Nanjing/China

Das Institut besteht seit 1989 als eine Gemeinschaftsinitiative der Universitäten Göttingen und Nanjing. Durch Kooperationen in Lehre, Forschung und juristischer Praxis soll der Dialog zwischen beiden Rechtskulturen gefördert werden. Anfangs konzentrierte sich die Arbeit auf das Zivil- und Wirtschaftsrecht; seit einigen Jahren erstrecken sich die Aktivitäten auch auf das öffentliche Recht. Das Institut verfügt über die größte deutschsprachige juristische Bibliothek in der VR China. Direktoren sind Frau Prof. Dr. Christiane Wendehorst (Göttingen) und Prof. Dr. Jiandong Shao (Nanjing). Chinesische Vizedirektorin ist die KAS-Alstipendiatin Frau Dr. Xiaomin Fang.

■ <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/kontakte>

LATEINAMERIKA

CAJ, Lima/Peru

Die Comisión Andina de Juristas setzt sich in der Andenregion (Venezuela, Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien und Chile) für die Stärkung des Rechtsstaats ein. Schwerpunktthemen sind Menschenrechte und Demokratie. Über Bildungs- und Informationsmaßnahmen werden sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Organisationen beraten. Auch gibt die CAJ Publikationen zu den von ihr bearbeiteten Themen heraus. Ein weiteres Ziel der Arbeit der Organisation ist es, in der Andenregion Netzwerke der in diesen Themen arbeitenden Organisationen zu schaffen und so zu einer besseren Informationsverbreitung über den Stand des Menschenrechtsschutzes beizutragen. Unter den Projekten, die seit mehreren Jahren in Kooperation mit der CAJ verwirklicht werden, findet sich als wohl wichtigstes der Fortbildungskurs für Professoren, Rechtsanwälte und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen der Andenregion (Curso Regional Andino de Derechos Humanos), die im Bereich Menschenrechtsschutz tätig sind.

■ <http://www.cajpe.org.pe>

FORES, Buenos Aires/Argentinien

Die Nichtregierungsorganisation (NRO) Fores wurde vor mehr als 25 Jahren in Buenos Aires gegründet, arbeitet aber in ganz Argentinien und Lateinamerika. Fores ist der älteste „Think-Tank“ Argentiniens im Bereich Rechtsreformen. Schwerpunktthemen der NRO sind die Stärkung des Rechtsstaates, Stellungnahmen zu juristischen Themen von öffentlichem Interesse, Fortbildung von Richtern und Rechtsanwälten, Rechtsicherheit und Zugang zur Justiz. In diesen Bereichen erstellt Fores Studien, um zur Verbesserung des Justizwesens beizutragen, gewährt der Justiz und mit ihr verbundenen Institutionen technische Unterstützung und engagiert sich in der Fortbildung von Berufseinsteigern, Richtern sowie Justizbeamten. Zudem betreibt Fores Öffentlichkeitsarbeit durch Verbreitung von Informationen und Stellungnahmen zu wichtigen juristischen Themen. Seit 2003 hat das Rechtsstaatsprogramm der Konrad-Adenauer-Stiftung in Südamerika verschiedene Aktivitäten gemeinsam mit Fores organisiert. Besonders hervorzuheben sind die Workshops für Richter einzelner Regionen Argentiniens und Uruguays, die sich mit juristischer Ethik sowie mit dem Verhältnis von Justiz und Medien beschäftigten.

■ <http://www.foresjusticia.org.ar/>

Interamerikanischer Menschenrechtsgerichtshof, San José/Costa Rica

Der Interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof mit Sitz in San José, Costa Rica, kann die Mitgliedsstaaten der Amerikanischen Menschenrechtskonvention, die sich der Rechtsprechung des Gerichts unterworfen haben, wegen Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung ziehen. Vorgeschaltet ist den streitigen Verfahren die Interamerikanische Menschenrechtskommission mit Sitz in Washington, die die Individualbeschwerden der Bürger oder Nichtregierungsorganisationen entgegennimmt und zunächst versucht, gemeinsam mit den mutmaßlichen Opfern von Menschenrechtsverletzungen und den beteiligten Staaten eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Des Weiteren haben die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, das Gericht zur Klärung konkreter Fragen der Auslegung der Menschenrechtskonvention anzurufen. Mit dem Gerichtshof arbeitet das Rechtsstaatsprogramm Lateinamerika seit mehreren Jahren eng zusammen. Dabei übernimmt es eine Brückenfunktion zwischen den nationalen (Verfassungs-)Gerichten und dem Interamerikanischen Spruchkörper. Seit 2004 nimmt der Menschenrechtsgerichtshof regelmäßig an den jährlich organisierten lateinamerikanischen Verfassungsrichtertreffen teil.

■ <http://www.corteidh.or.cr/>

Instituto de Investigaciones Jurídicas (UNAM), Mexiko-Stadt

Einer der wichtigsten akademischen Partner des Rechtsstaatsprogramms in Mexiko ist das renommierte juristische Forschungsinstitut der staatlichen Universität UNAM in Mexiko-Stadt. Mit über 70 hauptamtlich tätigen Akademikern in 15 verschiedenen Rechtsgebieten ist das Institut die größte juristische Forschungseinrichtung Lateinamerikas, deren Expertise auch außerhalb Mexikos stark nachgefragt wird. Das Rechtsstaatsprogramm bemüht sich darum, dass diese Expertise von den politischen Entscheidungsträgern genutzt wird. Neben gemeinsam organisierten Bildungsmaßnahmen oder der Herausgabe von Publikationen kommen die Experten immer wieder in Mexiko und anderen Ländern Lateinamerikas zum Einsatz. Ebenso verfügt das Institut über eine virtuelle Bibliothek, in die auch die Publikationen des Rechtsstaatsprogramms eingestellt werden.

■ <http://www.juridicas.unam.mx/>

SÜDOSTEUROPA

Bulgarian Lawyers for Human Rights (BLHR), Sofia/Bulgarien

Die Bulgarian Lawyers for Human Rights Foundation (BLHR) ist eine gemeinnützige Organisation, die auf die nachhaltige Implementierung internationaler Standards im Bereich des Menschenrechtsschutzes in Bulgarien abzielt. Sie wurde 1993 von fünf Anwälten mit unterschiedlichen rechtlichen Schwerpunkten gegründet und ist die erste Einrichtung ihrer Art in Bulgarien sowie Mittel- und Osteuropa. Heute arbeitet BLHR mit mehr als 25 renommierten Anwälten zusammen und setzt sich mit Fragen des Menschenrechtsschutzes in der bulgarischen Rechtsprechung, insbesondere auch mit Aspekten der europäischen Menschenrechte, auseinander. Darüber hinaus berät BLHR die bulgarische Regierung im Bereich der Justizreform. Die Stiftung arbeitet mit BLHR seit 2007 zusammen, unter anderem in einem Projekt zur Förderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

■ <http://www.blhr.org>

Center for Democracy and Human Rights (CEDEM), Podgorica/Montenegro

Das Center for Democracy and Human Rights (CEDEM) wurde am 2. Juli 1997 als Nichtregierungsorganisation mit dem Ziel gegründet, das Bewusstsein und die Bedeutung einer erfolgreichen demokratischen Transition zu fördern, Transitionsprozesse zu erforschen und zu analysieren, den Transformationsprozess in Montenegro zu unterstützen sowie zur Stärkung der Zivilgesellschaft und des Demokratieprozesses insgesamt beizutragen. Die Konrad-Adenauer-Stiftung arbeitet seit 2003 mit CEDEM zusammen, seit 2005 über das Rechtsstaatsprogramm.

■ <http://www.cedem.cg.yu>

National Institute of Magistracy (INM), Bukarest/Rumänien

Das National Institute of Magistracy (INM) ist das staatliche Ausbildungsinstitut Rumäniens für Richter und Staatsanwälte (Magistrate). Das INM ist Mitglied im European Judicial Training Network. Die Konrad-Adenauer-Stiftung arbeitet seit 2007 mit dem INM zusammen.

■ <http://www.inm-lex.ro>

Society for Justice (SoJust), Bukarest/Rumänien

Die rumänische Nichtregierungsorganisation Society for Justice (SoJust) ist eine Vereinigung von Rechtspraktikern, die sich 2005 zusammengeschlossen haben, um insbesondere die Unabhängigkeit der Justiz sowie die Professionalität und Integrität bei der Ausübung von Rechtsberufen in Rumänien zu verbessern. Hauptziel ist es, zu einer umfassenden und authentischen Reform der Rechtsberufe sowie der rechtlichen Ausbildung beizutragen. Zu diesem Zweck erstellt SoJust Berichte, Studien und Gesetzesentwürfe, die die Verbesserung des Justizwesens im öffentlichen Interesse anstreben. Darüber hinaus will SoJust die öffentliche Debatte zu rechtlichen Themen erleichtern und ein aktives bürgerschaftliches Engagement im Hinblick auf die rumänische Gerichtsbarkeit fördern. Die Konrad-Adenauer-Stiftung arbeitet seit 2006 mit SoJust zusammen.

■ <http://www.sojust.ro>

AKTUELLE VERÖFFENTLICHUNGEN (AUSWAHL)

SUBSAHARA-AFRIKA



Judiciary Watch Report Vol. 6
Regional and Sub-Regional Platforms
for Vindicating Human Rights in
Africa, Hrsg.: George Mukundi Wachi-
ra, The Kenyan Section of the Interna-
tional Commission of Jurists und
Konrad-Adenauer-Stiftung, Nairobi, 2007

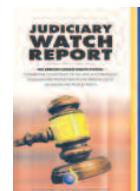
In diesem Sammelband der Judiciary-Watch-Serie, einer Veröffentlichung der KAS zusammen mit der kenianischen Sektion der International Commission of Jurists, werden Institutionen dargestellt und einer kritischen Würdigung unterzogen, die sich mit der Durchsetzung von Menschenrechten in Afrika befasst. Betrachtet werden sowohl der panafrikanische Gerichtshof für Menschenrechte wie auch verschiedene regionale Menschenrechtsgerichtshöfe. Zudem wird auch die Frage möglicher Kompetenzkonflikte zwischen beiden erörtert.



Judiciary Watch Report Vol. 5
Reinforcing Judicial and Legal
Institutions: Kenyan and Regional
Perspectives, Hrsg.: The Kenyan
Section of the International Commis-
sion of Jurists und Konrad-Adenauer-
Stiftung, Nairobi, 2007

Es handelt sich um eine Publikation der Judiciary-Watch-Serie, die die KAS zusammen mit der kenianischen Sektion der International Commission of Jurists herausgibt. Der Inhalt beschäftigt sich mit der Unabhängigkeit der Justiz in Ostafrika.

Erörtert werden Institutionen mit einer rechtsprechungsrelevanten Funktion wie Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie entsprechende gesetzliche Mechanismen, insbesondere solche mit Verfassungsrang. Der Akzent liegt hierbei auf einer kritischen Würdigung und Vorschlägen zur Stärkung dieser Institutionen und Mechanismen.



Judiciary Watch Report Vol. 4
The African Human Rights System:
Towards the Co-Existence of the
African Commission on Human and
Peoples' Rights and African Court on
Human and Peoples' Rights, Hrsg.:
Frans Viljoen, The Kenyan Section of the Interna-
tional Commission of Jurists und Konrad-Adenauer-
Stiftung, Nairobi, 2006

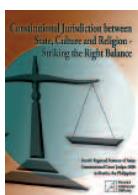
In diesem Band der Judiciary-Watch-Serie wird das Gefüge der Menschenrechte in Afrika einer kritischen Würdigung unterzogen. Untersucht werden die einschlägigen Gesetzestexte und die mit der Durchsetzung von Menschenrechten befassten Institutionen in verschiedenen Bezügen und Aspekten, vor allem, was Zuständigkeiten, Verfahren und Integrationsfunktionen betrifft.

ASIEN



Foreign Investment –
Its Significance in Relation
to the Fight against Poverty,
Economic Growth and Legal Culture
Hrsg.: Konrad-Adenauer-Stiftung,
Singapur, 2006

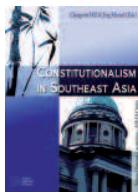
Es handelt sich um die englischsprachige Ausgabe der KAS-Publikation „Auslandsinvestitionen – Ihre Bedeutung für Armutsbekämpfung, Wirtschaftswachstum und Rechtskultur“, die die Ergebnisse einer internationalen Konferenz der Stiftung im November 2005 in Deutschland zusammenfasst. Die Beiträge befassen sich mit entwicklungspolitischen Fragen und den Auswirkungen der weltweiten Investitionsströme auf die Wirtschaft und die Rechtskultur der Empfängerländer. Durch die Rückbindung der Investoren an rechtsstaatliche Maßstäbe in ihren Heimatländern werden solche Standards auch in die Empfängerländer getragen und führen dort zu entsprechenden Reformerfordernissen, insbesondere in Bezug auf eine gesetzmäßig handelnde Verwaltung und eine unabhängige Justiz. Vor diesem Hintergrund ist der Inhalt des Buches gerade für die Rechtsentwicklung von Bedeutung. Mit der englischsprachigen Ausgabe sollen diese Thesen einem internationalen Kreis von Lesern nahegebracht werden.



Constitutional Jurisdiction between State, Culture and Religion – Striking the Right Balance
Hrsg.: Konrad-Adenauer-Stiftung
Singapur, 2007

Das Buch enthält die Vorträge, die beim 4. Asiatischen Verfassungsrichtertreffen Ende 2006 in Manila gehalten wurden, und dient in erster Linie der Dokumentation dieser Veranstaltungsreihe. Neben den Referaten zum Konferenzthema selbst sind auch die Reporte der beteiligten Gerichte zu aktuellen Fällen aus deren Rechtsprechungspraxis im zurückliegenden Jahr enthalten.

In vielen Ländern der Region Ost-, Süd- und Südostasien finden sich multireligiöse bzw. multiethnische Gesellschaften. Den Verfassungsordnungen kommt dabei die Aufgabe zu, eine faire Balance zwischen den oftmals unterschiedlichen Interessen der einzelnen Bevölkerungsgruppen zu garantieren. Die Interpretation und Anwendung dieser Vorgaben im konkreten Einzelfall liegt letztlich bei den Verfassungsgerichten und Obersten Gerichtshöfen der Länder.



Constitutionalism in Southeast Asia
(Bd. 1: Verfassungstexte südostasiatischer Länder; Bd. 2: Monographische Einführungen zu den Verfassungsordnungen; Bd. 3: Übergreifende Themen des Verfassungsrechts),
Clauspeter Hill/Jörg Menzel, Singapur 2008

Diese dreibändige Publikation enthält die Verfassungen von zehn südostasiatischen Ländern mit jeweils einem einführenden Beitrag zur Verfassungsgeschichte und den wesentlichen Strukturelementen der Verfassungsordnungen. Im dritten Band werden beispielhaft übergreifende Fragen des Verfassungsrechts eingehender – teilweise rechtsvergleichend – diskutiert. In einigen Fällen handelt es sich um die erste Veröffentlichung des Verfassungstextes in gründlich überprüfter englischer Übersetzung. Die Publikation bietet soweit ersichtlich für das eine oder andere Land auch die erste systematische Einführung in seine Verfassungsordnung. Insgesamt macht die Veröffentlichung die gestiegene Bedeutung des Verfassungsrechts in dieser Region deutlich. Dank umfangreicher Literaturhinweise dient sie sowohl der Lehre als auch der weiteren Forschung auf diesem Gebiet.

LATEINAMERIKA



Stiftung, Montevideo, 2007

Beiträge lateinamerikanischer und europäischer Rechtswissenschaftler zum Verfassungsrecht und den weiteren Arbeitsschwerpunkten des Rechtsstaatsprogramms.



Jurisprudencia latinoamericana
sobre Derecho Penal Internacional –
Con un informe adicional sobre la
jurisprudencia italiana
Hrsg.: Konrad-Adenauer-Stiftung
und Rechtsfakultät der Georg-
August-Universität Göttingen, Montevideo, 2008

Fünfte Publikation mit Beiträgen der Mitglieder der Lateinamerikanischen Studiengruppe für Internationales Strafrecht über die Rechtsprechung nationaler Gerichte in Zusammenhang mit dem Internationalen Strafrecht sowie über die Rechtsprechung der Organe des Interamerikanischen Menschenrechtsschutzsystems bezüglich schwerer Menschenrechtsverletzungen.



Bases para la reforma del
proceso penal
Santiago Garderes, Gabriel Valentín,
Montevideo, 2007

Untersuchung über bisherige Reformbestrebungen hinsichtlich des uruguayischen Strafprozesses sowie grundlegende Vorschläge für dessen künftige Reform.



Revista de Derecho
2. Jahrgang,
Hrsg.: Konrad-Adenauer-Stiftung
und Universidad Católica Dámaso
Antonio Larrañaga, Montevideo,
2007

Juristische Fachzeitschrift mit Beiträgen lateinamerikanischer Autoren zu verschiedenen rechtlichen Themen.



**Ética judicial y sociedad civil –
Técnicas de incidencia**
Héctor Chayer, Montevideo, 2008

Untersuchung über den Beitrag der Zivilgesellschaft zur Bewusstseinsbildung über ethische Standards in der Justiz.



**Reforma de los medios electrónicos –
¿Avances o retrocesos?**
**Hrsg.: Rudolf Huber,
Ernesto Villanueva, Mexiko, 2007**

In diesem Werk verdeutlichen die Autoren in verständlicher Sprache die Wichtigkeit der Gesetzesreformen hinsichtlich Rundfunk, Fernsehen und Telekommunikation. Es werden kurz die vorherige Gesetzeslage, die Tragweite der Reformen, die politisch-juristische Fragestellung und die Vor- und Nachteile ebendieser Reformen behandelt.



**Experiencia de México ante la
Comisión Interamericana de
Derechos Humanos**
**Fabián Sánchez Matus, María del Mar
Monroy García, Mexiko, 2007**

Systematische Behandlung aller Fälle und Berichte der Interamerikanischen Menschenrechtskommission über Mexiko.



**Instrumentos internacionales sobre
derechos humanos aplicables a la
administración de justicia**
**Florentín Meléndez, San Salvador/
México, 2006**

Spezielles Lehrbuch für Rechtsanwender über die Anwendung und Auslegung internationaler Menschenrechtsabkommen.



Derecho Internacional Público
Matthias Herdegen, Mexiko, 2005

An den lateinamerikanischen Leserhorizont angepasste Übersetzung des erfolgreichen Lehrbuchs zum Völkerrecht, mit freundlicher Unterstützung des Verlagshauses C.H. Beck.

SÜDOSTEUROPA



**Factorii de presiune și
Conflictele de Interese
în Justiție – Ghid pen-
tru Judecători bzw.**

**Pressure Factors and
Conflicts of Interest in
the Judiciary – Handbook for Judges**

**Dana Cigan, Cristi Danileț und Horațiu Dumbravă;
Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa, Konrad-
Adenauer-Stiftung und Societatea pentru Justiție
(SoJust) (Hrsg.), Iași bzw. București, 2007**

Dieses Handbuch ist aus einer Seminarreihe für rumänische Richter zum Thema „Druckfaktoren und Interessenkonflikte im rumänischen Gerichtswesen“ hervorgegangen, die das Rechtsstaatsprogramm/Teil Südosteuropa 2006 in Rumänien durchgeführt hat. Das Handbuch definiert die Begriffe „Unabhängigkeit“ und „Unparteilichkeit“ der Justiz, auch im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Es beschreibt ferner Instrumente und Mechanismen zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Die Autoren des Handbuchs sind allesamt rumänische Richter und Mitglieder der Rechts-NRO „Society for Justice“. Das Rechtsstaatsprogramm/Teil Südosteuropa hat das Handbuch in rumänischer wie englischer Sprache veröffentlicht. Es richtet sich an alle Personen und Institutionen, die der Garantie der richterlichen Unabhängigkeit verpflichtet sind, einschließlich politischer Amtsträger.



**Lustration and Consolidation of
Democracy and the Rule of Law in
Central and Eastern Europe**
**Vladimíra Dvořáková; Andělko Milarović; Rechtsstaatsprogramm Süd-
osteropa, Hrsg.: Konrad-Adenauer-
Stiftung und Centar za politološka istraživanja
(CPI), Zagreb, 2007**

Diese Publikation ist das Ergebnis einer internationalen Fachkonferenz zum Thema „Lustration und Konsolidierung von Demokratie und Rechtsstaat in Mittel- und Osteuropa“, die das Rechtsstaatsprogramm/Teil Südosteuropa zusammen mit dem Political Science Research Centre Forum, Zagreb, am 24. Mai 2007 in Zagreb (Kroatien) organisiert hat. Sie umfasst Beiträge von Lustrationsexperten zum Thema „Transitional Justice“ aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Rumänien, Serbien, der Tschechischen Republik und Ungarn. Die Publikation ist auf Englisch erschienen.



Safeguarding Human Rights in Europe: The Rights of Suspects and Accused in Criminal Proceedings in South East Europe – Vol. I

(Originalsprachen) bzw. **Safeguarding Human Rights in Europe: The Rights of Suspects/Accused and their Defense in Criminal Proceedings in South East Europe – Vol. II (Englische Übersetzung)**
Stefanie Ricarda Roos, Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa, Hrsg.: Konrad-Adenauer-Stiftung, București, 2007

Diese rechtsvergleichende Studie ist aus einem Regionalprojekt hervorgegangen, welches das Rechtsstaatsprogramm/Teil Südosteuropa 2007 zur Unterstützung der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im Bereich Justiz mit dem Ziel der Förderung von Mindeststandards im Strafverfahren durchgeführt hat. Renommierte Straf(verfahrens)rechtsexperten aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Rumänien und Serbien analysieren darin das jeweilige nationale Verfahrensrecht hinsichtlich der Rechte von Beschuldigten, Angeklagten und ihrer Verteidigung im Strafverfahren. Die rechtsvergleichende Studie liegt sowohl in den Originalsprachen (Vol. I) wie auch in der englischen Übersetzung (Vol. II) vor.

NAHER OSTEN

Islam und Rechtsstaat – Zwischen Scharia und Säkularisierung
Hrsg.: Birgit Krawietz/Helmut Reifeld, Sankt Augustin, Berlin 2008



Beiträge der gleichnamigen Konferenz zu den Themenkomplexen „Gerechtigkeitsvorstellungen im Islam“, „Verfassungsgebung und Verfassungsgestaltung“ sowie „Religiöses versus säkulares Recht?“.

IMPRESSUM

Herausgeber

Konrad-Adenauer-Stiftung
Rathausallee 12
53757 Sankt Augustin
Telefon: 0 2241/246-0
Telefax: 0 2241/246-2591

Tiergartenstraße 35
10785 Berlin
Telefon: 0 30/2 69 96-0
Telefax: 0 30/2 69 96-32 61
E-Mail: redaktion@kas.de

Verantwortlich

Dr. Gerhard Wahlers
Stellv. Generalsekretär der
Konrad-Adenauer-Stiftung

Redaktion

Dr. Jan Woischnik
Koordinator Rechtsstaat der
Konrad-Adenauer-Stiftung

Gestaltung

SWITSCH KommunikationsDesign, Köln

Druck

Tuschen GmbH
Druck- und Medienhaus, Dortmund

Bildnachweis

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
dpa Picture-Alliance

Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in und Verarbeitung durch elektronische Systeme.

© 2008, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.,
Sankt Augustin/Berlin

www.kas.de



Konrad
Adenauer
Stiftung

ISBN 978-3-940955-21-0